

MAURITZ'SCHE SAMMLUNG
PFKANISCHER GESETZESTEXTE

Sammlung der Gesetze des Bundes und der Länder,
sowie der Verträge mit auswärtigen Staaten

1. Auflage

Oldstyle Verlagsgruppe
– Bad Zwieblingen –
im Juni 2011

Bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. Inga van Mauritz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeberin

I. Bundesgesetze

- 01 Bundesakte (BA)
- 02 Bundesarchivgesetz (BArchivG)
- 03 Gesetz über den Beitritt des Königreichs Phileasson zum Bundesgebiet (GBP)
- 04 Gesetz über die Integration ausländischer und neuer Bürger (BIntegrationsG)
- 05 Gesetz zur Wiederherstellung staatlicher Strukturen in Sodarr und Phileasson (BExekutionsGSP)
- 06 Likörgesetz (BLikörG)
- 07 Parteiengesetz (ParteienG)
- 08 Staatsbürgerschaftsgesetz (StabüG)
- 09 Unternehmensgesetz (BUnG)
- 10 Wahlgesetz zur Wahl des Bundespräsidenten (BPräsWahlG)

II. Gesetze des Bundeslandes PFKanien

- P-01 Landesverfassung (LVerf)
- P-02 Landesjustizgesetz (LJustizGP)
- P-03 Gesetz zur landesweiten Einführung von Notrufnummern (NotrufG)
- P-04 2. Landessteuergesetz (2. LSteuerG)
- P-05 Landestarifgesetz (LTraifG)
- P-06 Verordnung über die landesweite Einführung von KFZ-Kennzeichen (KFZVO)
- P-07 Verordnung über die landesweite Einführung von Postleitzahlen und Telefonvorwahlen (PLZ-TelVO)

III. Gesetze der Insel Phileasson

- Ph-01 Verfassung der Insel Phileasson (VerfIP) [Entwurfassung]*

IV. Gesetze des Bundeslandes Rodanien

- R-01 Rodanische Landesverfassung (RLandesVerf)
- R-02 Landesgesetz zur Anerkennung und Führung akademischer Titel (TitelG)
- R-03 1. Durchführungsverordnung zum Landesgesetz zur Anerkennung und Führung akademischer Titel (1.TitelGVO)
- R-04 2. Durchführungsverordnung zum Landesgesetz zur Anerkennung und Führung akademischer Titel (2.TitelGVO)
- R-05 Landeskommunalgesetz (LKommunalG)
- R-06 Landesnaturschutzgesetz (NatuschuG)
- R-07 Durchführungsverordnung zu Landesnaturschutzgesetz (NatuschuGVO)
- R-08 Gesetz zur Revision der Rechtslage (RevisionsG)
- R-09 Rodanisches Schulgesetz (RSchulG)
- R-10 Landeswahlgesetz (LWahlG)
- R-11 Durchführungsverordnung zum Landeswahlgesetz (LWahlGVO)
- R-12 Verordnung über die Rodanische Landeshymne (HymnenVO)
- R-13 Verordnung über die landesweite Einführung von KFZ-Kennzeichen (KFZVO)
- R-14 Verordnung über die landesweite Einführung von Postleitzahlen (PLZVO)

V. Gesetze des Freistaates Sodarr

S-01 Verfassung des Freistaates Sodarr (VerfdFS)

VI. Staatsverträge der Länder

L-01 Staatsvertrag zur Einrichtung einer PFKanisch-Rodanischen Rettungsgemeinschaft (RettungsgSV)

L-02 Partnerschaftsabkommen zwischen Seibelsberg und Rodanien (PartnerschaftsA)

VII. Verträge des Bundes mit auswärtigen Staaten

V-01 UVNO-Beitrittsbeschuß (UVNOBB)

V-02 Antinuklearwaffenresolution (RES/1/2000.09.04)

V-03 Erste Konvention über Menschenrechte (KON/1/2007.01.24)

V-04 Statut des Internationalen Gerichtshofs (KON/3/2009.03.01)

V-05 Konvention über diplomatische Beziehungen (KON/5/2011.05.30)

V-06 Konvention zur Gründung der UVNFO (KON/4/2011.05.30)

V-07 Grundlagenvertrag mit der Bundesrepublik Bergen (GVBergen)

V-08 Freundschaftsvertrag mit der Freien Republik Tir na nÒg (FVTir)

Vorwort der Herausgeberin

Zum Geleit

Recht und Gesetz sind tragende Säule eines Staatswesens. Dieser, in Buchstaben gegossene Ausdruck gesellschaftlichen Konsenses ist in einem demokratischen Rechtsstaat um so wichtiger, als daß er nicht nur die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Gesellschaft, sondern insbesondere auch deren Rechte gegenüber dem Staat kodifiziert. Um dieses Wissen zu bewahren und den jeweils handelnden Akteuren in Politik und Justiz übersichtlich darzureichen, habe ich mich zur Sammlung der Gesetze und weiterer Rechtsquellen im PFKanischen Bund entschlossen. Diese Sammlung soll aber auch für den Hausgebrauch der Bürgerinnen und Bürger, sowie für die politische Bildung – auch in Schulen – bereitstehen.

Die nun in erster Auflage erscheinende Sammlung PFKanischer Gesetzestexte gliedert sich thematisch in Bundes- und Landesgesetze, sowie in Verträge der Länder und internationale Verträge des Bundes. Die Herausgeberin hat sich erlaubt, die Gesetze alphabetisch zu sortieren und jedes Gesetz mit einer nichtamtlichen Abkürzung zu versehen. Abweichend von der alphabetischen Sortierung sind die jeweiligen Verfassungen immer vorangestellt und Durchführungsverordnungen zu einzelnen Gesetzen diesen unmittelbar angefügt. Die Herausgeberin hat sich weiterhin erlaubt, redaktionelle Anpassung vorzunehmen und die einzelnen Sätze zu numerieren, sowie Rechtschreibfehler zu korrigieren, um den vorteilhafteren Gebrauch des Werkes zu unterstützen. Es sei daher der Hinweis angebracht, daß die in den Gesetzblättern veröffentlichten Texte der Gesetze alleinige Rechtskraft haben.

Bad Zwieblingen im Juni 2011

Prof. Dr. Inga van Mauritz

I. Bundesgesetze

01 Bundesakte

Wir, das Volk von PFKanien, Rodanien, Sodarr und Phileasson, von dem Willen geleitet, unseren Bund zu vervollkommen, die Gerechtigkeit zu wahren, die Ruhe im Innern zu sichern, das allgemeine Wohl zu fördern und das Glück der Freiheit uns selbst und unseren Nachkommen zu bewahren, setzen und begründen im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber der Geschichte diese Bundesakte für den PFKanischen Bund. Ihr Bestehen soll uns ewig Mahnung und Ansporn sein.

I. Von den Grundrechten und Grundpflichten

1. ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
2. ¹Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. ²Die Todesstrafe ist auf ewig abgeschafft.
3. Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.
4. ¹Alle Bürger haben das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, freie Äußerung der Meinung und freie Ausübung der Religion. ²Diese Freiheiten können aber nur soweit gelten, bis die Freiheit eines anderen durch diese eingeschränkt wird.
5. ¹Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die der Verfassung und den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine, Gesellschaften und Parteien zu bilden. ²Die Gründung von Parteien unterliegt den Regelungen eines Bundesgesetzes.
6. Alle Bürger genießen Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet.
7. Das Eigentumsrecht aller Bürger wird gewährleistet.

II. Vom Bund und den Ländern

8. Das Bundesgebiet besteht aus den Ländern PFKanien, Rodanien, Sodarr und Phileasson.
9. Andere Gebiete können durch Bundesgesetz in das Bundesgebiet aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung Kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.
10. ¹Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, dass die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. ²Entsprechende Maßnahmen ergehen durch Bundesgesetz, welches der Bestätigung durch einen Volksentscheid in den betroffenen Ländern bedarf.
11. Wenn ein Land die ihm nach der Verfassung oder einem anderen Gesetz obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung unter Zustimmung des Blauen Rates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.
12. ¹Für das Bundesgebiet besteht eine einheitliche Staatsangehörigkeit. ²Sie wird nach den Bestimmungen eines Bundesgesetzes erworben und verloren.
13. ¹Innerhalb des Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung aus. ²Bundesgesetze gehen den Landesgesetzen vor.
14. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung und Entscheidung über
 1. Beziehungen zum Ausland
 2. Staatsangehörigkeit
 3. Bundesakte
 4. Finanz- und Münzwesen
 5. Polizei und Verfassungsschutz
 6. Einrichtungen des Bundes und Bundesbehörden
15. Die Bundesfarbe ist PFKanisch-Blau (#3399FF).
16. Die Bundesfahne ist dunkelblau mit einem gelben, einem orangenen und einem grünen Streifen mit weißem Rahmen. Links vier kleine weiße Sterne und ein großer weißer Stern auf blauem Grund.
17. Die Bundeshauptstadt ist Hainichen.

III. Von den Einrichtungen des Bundes

Blauer Rat

18. ¹Der Blaue Rat besteht aus Vertretern der Mitglieder des Bundes, üblicherweise den Blauräten. ²Er tagt dauerhaft in der Bundeshauptstadt.
19. Die Stimmenzahl der Bundesländer wird nach ihrer Bevölkerungsdichte derart abgestuft, dass PFKanien vier Stimmen führt, Rodanien zwei, Sodarr zwei und Phileasson eine.
20. ¹Den Vorsitz im Blauen Rat hat der Oberblaurat. ²Er übt das Hausrecht aus. ³Der Vorsitz wechselt turnusgemäß alle zwei Monate zwischen den Blauräten der Bundesländer in alphabetischer Reihenfolge. ⁴Der Oberblaurat wird im Falle seiner Verhinderung durch den Blaurat vertreten, welcher ihm turnusgemäß folgen würde.
21. Der Blaue Rat verhandelt öffentlich.
22. Zu einem Beschluss des Blauen Rates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.
23. Vor dem Abschluss völkerrechtlicher Verträge ist eine Abstimmung des Blauen Rates über diese zwingend erforderlich.

Bundespräsident

24. Der Bundespräsident ist Staatsoberhaupt des PFKanischen Bundes.
25. Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich.
26. Der Bundespräsident ernennt und entlässt die Bundesbeamten.
27. Der Bundespräsident übt das Begnadigungsrecht aus.
28. ¹Der Bundespräsident wird vom ganzen Volk in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl gewählt. ²Näheres regelt ein Bundesgesetz.
29. Das Amt des Bundespräsidenten ist mit keinem anderen öffentlichen Amt des Bundes, eines Landes oder eines auswärtigen Staates vereinbar.
30. ¹Die Amtszeit des Bundespräsidenten dauert sechs Monate. ²Wiederwahl ist zulässig.
31. ¹Vor Ablauf der Frist kann der Bundespräsident auf Antrag des Blauen Rates durch Volksabstimmung abgesetzt werden. ²Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als erneute Wahl auf sechs Monate.
32. ¹Der Bundespräsident kann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen. ²Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 4, 5 und 6 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. ³Von allen getroffenen Maßnahmen hat der Bundespräsident unverzüglich dem Blauen Rat Kenntnis zu geben. ⁴Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Blauen Rates außer Kraft zu setzen.
33. ¹Alle Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder den zuständigen Bundesminister. ²Durch die Gegenzeichnung wird die politische Verantwortung übernommen.
34. ¹Der Bundespräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes vertreten. ²Dauert die Verhinderung längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Bundesgesetz zu regeln. ³Das gleiche gilt für den Fall der vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Bundesregierung

35. Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.
36. Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die Bundesminister werden vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.
37. Der Bundeskanzler und die Bundesminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Blauen Rates. Jeder von ihnen muss zurücktreten, wenn ihm der Blaue Rat durch ausdrücklichen Beschluss das Vertrauen entzieht.
38. Der Bundeskanzler führt den Vorsitz in der Bundesregierung.
39. ¹Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Blauen Rat die Verantwortung. ²Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Blauen Rat.

40. ¹Die Bundesregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
41. Der Bundeskanzler bestimmt seinen Stellvertreter aus den Reihen seines Kabinetts.

Gesetzgebung und Verkündung

42. Gesetze werden vom Bundeskanzler oder aus der Mitte des Blauen Rates eingebracht.
43. Die Gesetzesvorlagen werden dem Blauen Rat vorgelegt, dort verhandelt und beschlossen.
44. Der Bundespräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und im Bundesgesetzblatt zu verkünden.
45. Bundesgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
46. Ein vom Blauen Rat beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Bundespräsident es bestimmt.
47. ¹Die Bundesakte kann auf dem Wege der Gesetzgebung geändert werden, jedoch kommen Beschlüsse auf Abänderung der Bundesakte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zustande. ²Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit des Blauen Rates erforderlich.
48. Eine Änderung der Bundesakte, durch die die freiheitliche und demokratische Grundordnung beseitigt würde, ist unzulässig.

Bundesgerichtshof

49. Die ordentliche Gerichtsbarkeit im Bundesgebiet wird durch den Bundesgerichtshof ausgeübt.
50. Der Bundesgerichtshof ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
51. Der Präsident und die Richter des Bundesgerichtshofes werden vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.
52. Vor Gericht hat jeder Bürger Anspruch auf rechtliches Gehör.
53. Der Bundesgerichtshof hat die Möglichkeit, verfassungsfeindliche Vereine, Gesellschaften und Parteien nach eingehender Prüfung zu verbieten.
54. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

IV. Schlussbestimmungen

55. Die Bundesakte für den PFKanischen Bund vom 2. Februar 2006 ist aufgehoben.
56. Der Vorsitzende des Blauen Rates führt die Amtsgeschäfte des Bundespräsidenten vorübergehend bis zu dessen Wahl.
57. ¹Das Volk von PFKanien, Rodanien, Sodarr und Phileasson hat durch Volksabstimmung diese Bundesakte beschlossen. ²Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

02 Bundesarchivgesetz

§ 1

- (1) Zum Schutze des blauen Nationalerbes errichtet der Bund ein Archiv zur Sicherung von Dokumenten, Grafiken, Webseiten und anderer Unterlagen.
- (2) ¹Das Bundesarchiv hat seinen Sitz in Hainichen und untersteht der Aufsicht des Bundesinnenministeriums. ²Die Leitung obliegt einem vom Bundesinnenminister ernannten Direktor.
- (3) ¹Die Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, einschließlich der Bundesländer mit ihren Kommunen. ²Letzteren steht es frei, daneben eigene Landesarchive zu errichten.

§ 2

- (1) ¹Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt. ²Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Bundesarchiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien.
- (2) Die Archivierung umfasst die Aufgaben Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.
- (3) Alle staatlichen Behörden, insbesondere das Bundeswebamt und die staatlichen Bildungseinrichtungen, werden angewiesen, das Bundesarchiv nach Kräften zu unterstützen.

§ 3

- (1) ¹Archivgut ist unveräußerlich und auf Dauer sicher zu verwahren. ²Es ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. ³Das Bundesarchiv hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu ergreifen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen.
- (2) ¹Die Sicherung des Archivgutes hat sowohl offline als auch online zu erfolgen. ²Für die technische Umsetzung ist das Bundeswebamt sowie eine weitere Bundesbehörde, welche durch das Bundesarchiv bestimmt wird, zuständig.
- (3) ¹Die Sicherung der staatlichen Foren erfolgt im Rahmen der technischen Möglichkeiten. ²Das Bundesarchiv hat regelmäßige Offline-Sicherungen der Datenbanken vorzunehmen.

§ 4

- (1) Jeder hat das Recht, Archivgut zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl des Bundes oder eines seiner Länder gefährdet würde.
- (3) ¹Die im Forum befindlichen Akten der Bundeskabinette sind nur den jeweiligen amtierenden Bundesregierungen zugänglich zu machen. ²Eine Verwendung kann im Einzelfall nur auf Antrag hin für wissenschaftliche Zwecke erfolgen. ³Dem Antrag kann nur durch einstimmigen Beschluss der Bundesregierung stattgegeben werden.

§ 5

Das Gesetz tritt gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

03 Gesetz über den Beitritt des Königreiches Phileasson zum Bundesgebiet

§ 1

Das Königreich Phileasson wird auf eigenen Wunsch mit Verkündung dieses Gesetzes zum Bundesgebiet hinzugefügt.

§ 2

Das Königreich Phileasson erhält den Status eines Bundeslandes, mit allen Rechten und Pflichten.

§ 3

Der König von Phileasson, König Jupp I, wird nimmt vorübergehend die Befugnisse eines Blaurates wahr.

§ 4

Der vorübergehende Blaurat fertigt eine Verfassung für das Bundesland und Königreich Phileasson an.

§ 5

Die Verfassung des Königreiches Phileasson muss sich der Verfassung der Bundesrepublik unterordnen und darf den Grundrechten der Bundesrepublik nicht zuwiderlaufen.

04 Gesetz über die Integration ausländischer und neuer Bürger

§ 1 – Definition

Dieses Gesetz definiert die Integration ausländischer und neuer Bürger in PFKanien.

§ 2 - Aufgaben der Bundesrepublik

(1) ¹Die Bundesrepublik PFKanien gibt den Neubürgern die Möglichkeit, sich frei zu entfalten und hier ein Leben im Wohlstand zu führen. ²Hierfür stellt sie den Bürgern einen begrenzten Weospace zur Verfügung, auf dem sich die Bürger präsentieren können.

(2) ¹Die Bundesrepublik gewährt Neubürgern, falls sie an der WiSim teilnehmen, finanzielle Hilfe in Form von Startgeldern. ²Diese sind nicht rückzahlungspflichtig. ³Näheres regelt das WiSim-Gesetz.

(3) Die Bundesrepublik PFKanien stellt in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium eine kostenlose Hilfshotline zur Verfügung, die die Fragen der Neubürger beantwortet und den Bürgern die Möglichkeit bietet, sich anonym an die Regierung zu wenden.

(4) Nach der Beantragung einer PFKanischen Staatsbürgerschaft entsendet das Innenministerium ein umfangreiches Informationspaket an die Antragsteller, um ihnen den Einstieg in das blaue Leben zu vereinfachen.

§ 3 - Aufgaben der Bundesländer

(1) Die Bundesländer der Bundesrepublik arbeiten in eigener Verantwortung zur Anwerbung von neuen Bürgern.

(2) Die Bundesländer pflegen und modernisieren ihre Präsenzen und Plattformen selbständig um den Ansprüchen ihrer Bürger stets gerecht zu werden.

05 Gesetz zur Wiederherstellung staatl. Strukturen in Sodarr und Phileasson

§ 1

Gemäß Art. 11 der Bundesakte werden die Bundesländer Sodarr und Phileasson der direkten Verwaltung des Bundes unterstellt.

§ 2

Als Vertreter des Bundes werden Herr Heinrich Tratschke für Sodarr und Herr Zacharias Berninger für Phileasson als Bundeskommissare berufen.

§ 3

Aufgabe der Bundeskommissare ist die Ausarbeitung und Inkraftsetzung neuer demokratischer und im Einklang mit der Bundesakte stehender Verfassungen für das jeweilige Bundesland, sowie die Durchführung von Blauratswahlen gemäß der dann jeweils gültigen Landesverfassungen.

§ 4

Die Amtszeiten der Bundeskommissare enden mit der ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Blaurates.

§ 5

Das Gesetz tritt gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Kraft und gilt bis zur Erfüllung seines Zweckes.

06 Likörgesetz

§1

¹Die Likörreserven PFKaniens, befindlich in den Kellergewölben der Burg Stratenburg, dienen als Bemessungsgrundlage für die pfkanische Mark. ²Sie genießen daher besonderen Schutz.

§2

¹Verbringung von Likör in den öffentlichen Handel oder Ausschank zum Verzehr ist nur durch staatliche Stellen zulässig. ²Zu diesem Zweck wird die Bundesliköranstalt geschaffen, die dem Innenministerium untersteht. ³Sämtliche Einnahmen der Bundesliköranstalt fließen der Staatskasse zu.

§3

¹Ausgabe von Likör darf nur in einem Maße stattfinden, das die Likörbestände nicht zu sehr dezimiert. ²Verschwendung von Likör ist verboten und wird mit Geldstrafe bis zu 1.000,- PFKM geahndet.

§4

Likörbestände, die sich noch in Privatbesitz von Prof. Jupp O. Nehaar befinden, werden in das staatliche Likörreservoir überführt und mit einem Betrag von 10.000,- PFKM entschädigt.

07 Parteiengesetz

§1

„Jeder Bürger des PFKanischen Bundes kann eine Partei gründen oder einer bestehenden beitreten. „Kein Bürger kann Mitglied in mehr als einer Partei sein. „Die Mitgliedschaft in einer Partei muss im b-net verzeichnet sein.

§2

Über Zulässigkeit der Gründung einer Partei entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag.

§3

Eine Partei muss, damit ihr Antrag Erfolg hat, sich zur Bundesverfassung bekennen und eine Definition ihrer Absichten und Ziele auf einer Website veröffentlichen.

§4

Parteien, die diese Richtlinien nicht erfüllen, können vom Bundesgerichtshof aufgelöst werden.

§5

Eine Partei kann auf Beschluss ihrer Mitglieder aufgelöst werden.

08 Staatsbürgerschaftsgesetz

§1 - Grundlagen und Erwerb der Staatsbürgerschaft

- (1) Staatsangehörige des PFKanischen Bundes sind alle im Bürgernetz (b-net) geführten Personen, sowie all diejenigen, denen die Staatsbürgerschaft gemäß des folgenden Gesetzes verliehen wird.
- (2) Mehrstaatlichkeit wird toleriert.
- (3) ¹Die pfkanische Staatsbürgerschaft kann durch Anmeldung im Bürgernetz (b-net) beantragt werden. ²Sie erhält ihre Gültigkeit jedoch erst nach einer Vorstellung in einem öffentlichen Forum des Bundes.

§2 - Zusatzidentitäten

- (1) ¹Jeder Staatsbürger hat das Recht, beliebig viele Zusatzidentitäten zu führen. ²Diese müssen im Bürgernetz angemeldet werden.
- (2) Zusatzidentitäten genießen alle staatsbürgerlichen Rechte mit Ausnahme des aktiven Wahlrechts.
- (3) ¹Es ist Staatsbürgern, die Zusatzidentitäten führen, untersagt, mit mehreren Identitäten auf Bundesebene Ämter in der Exekutive und Judikative zu bekleiden. ²Diese Einschränkung ist nicht gültig für Länder und Kommunen. ³Die Handhabung des Wahlrechts auf Länderebene ist Ländersache.

§3 - Verlust der Staatsbürgerschaft

- (1) Die Staatsbürgerschaft erlischt im Falle der Niederlegung, des Todes oder der unentschuldigten Inaktivität.
- (2) Staatsbürger können ihre Bürgerschaft durch öffentliche Erklärung ohne Angabe von Gründen niederlegen.
- (3) Die Aktivität der Staatsbürger wird auf Antrag der Bundesregierung und nach Beschluss der Bundeskammer durch eine Volkszählung überprüft.
- (4) Die Volkszählung dauert fünf Tage und ist mindestens sieben Tage zuvor durch Bekanntmachung in den öffentlichen Foren des PFKanischen Bundes anzukündigen, jedoch ausdrücklich nicht durch persönliche Benachrichtigung per E-Mail.
- (5) Seine Aktivität beweist, wer sich während der Volkszählung mit seinen Zugangsdaten ins Bürgernetz einloggt.

§4 - Ehrenbürgerschaft

- (1) ¹Bürger, die sich um PFKanien durch besondere Taten oder Ihre Lebensleistung verdient gemacht haben, können zu Lebzeiten oder posthum mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichnet werden. ²Diese wird auf Antrag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten verliehen.
- (2) Mit der Ehrenbürgerschaft Ausgezeichnete tragen den Titel "Ehrenbürger des PFKanischen Bundes" und sind von der Pflicht zu Teilnahme an Volkszählungen freigestellt.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft kann durch Beschluss der Bundeskammer wieder aberkannt werden.

09 Unternehmensgesetz

§1 - Gründung

- (1) Für die Gründung eines Unternehmens durch pfkanische Staatsbürger muss ein Antrag auf Eintragung in das Register des b-net gestellt werden.
- (2) Auswärtige Staatsbürger müssen für die Gründung eines Unternehmens einen Antrag auf Eintragung einer Zweigstelle beim Wirtschafts- und Finanzministerium stellen.
- (3) Erforderlich für die Bewilligung des Antrages ist die Angabe des Firmennamens, einer kurzen Umschreibung des Geschäftsbereiches, der Unternehmensform (siehe §2) und der Firmenhomepage.
- (4) Auf der Firmenhomepage müssen der / die Besitzer, die Unternehmensform und eine gültigen E-Mail-Adresse aufgeführt sein.

§2 - Unternehmensformen

- (1) Web-Unternehmen (WU) besitzen kein Konto und nehmen nicht an der Wirtschaftssimulation teil.
- (2) ₁Unternehmen (U) sind Eigentum einer einzelnen Person oder Körperschaft, besitzen ein Konto und sind Bestandteil der Wirtschaftssimulation. ₂Der Eigentümer haftet vollständig mit seinem gesamten Vermögen.
- (3) ₁Aktiengesellschaften (AG) sind gemeinschaftliches Eigentum mehrerer Person oder Körperschaften, besitzen ein Konto und nehmen an der Wirtschaftssimulation teil. ₂Sie sind nur in der Höhe des Firmenkapitals haftbar zu machen.

10 Wahlgesetz zur Wahl des Bundespräsidenten

§1 - Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer das Wahlrecht zur Bundeskammer hat.
- (2) Wählbar ist jeder pfkanische Bürger, der länger als zwei Monate im Besitz der pfkanischen Staatsbürgerschaft ist.
- (3) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§2 - Wahlvorbereitung

- (1) Wahlleiter ist der Bundeskanzler.
- (2) ¹Wahltermin und Wahldauer werden durch den Wahlleiter festgelegt und spätestens sieben Tage vor der Wahl im öffentlichen Forum verkündet. ²Die Wahldauer beträgt jedoch mindestens fünf Tage.
- (3) ¹Kandidaten können sich bis zum vierten Tag vor dem Wahltermin aufstellen lassen. ²Hierzu sind eine offizielle Erklärung im öffentlichen Forum und eine schriftliche Nachricht an den Wahlleiter notwendig.

§3 - Durchführung der Wahl

- (1) Gewählt wird in der dafür vorgesehenen Wahlkabine des Bürgernetzes.
- (2) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§4 Durchführung und Auswertung bei einem Kandidaten

- (1) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist über diesen Kandidaten entweder mit "ja" oder mit "nein" abzustimmen.
- (2) Gewählt ist der Kandidat, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Ja-Stimmen erhält.
- (3) Das offizielle Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter im öffentlichen Forum verkündet.

§5 - Durchführung und Auswertung bei mehreren Kandidaten

- (1) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, darf der Stimmzettel nur den Namen des Kandidaten enthalten, jedoch keine weiteren Angaben.
- (2) ¹Gewählt ist in diesem Fall, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. ²Ergibt sich nach zwei Wahlgängen keine solche Mehrheit, wird ein dritter Wahlgang ausgerichtet, bei dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
- (3) Das offizielle Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter im öffentlichen Forum verkündet.

II. Gesetze des Bundeslandes PFKanien

P-01 Landesverfassung

1. Das Land PFKanien ist Teil der Bundesrepublik PFKanien, deren Verfassung und Gesetze über der Landesverfassung stehen.
2. Die Landeshauptstadt ist Hainichen.
3. Die Landesfarbe ist blau (#3399FF).

Blaurat und Bürgermeister

4. Oberhaupt des Landes PFKanien ist der pfricanische Blaurat.
5. Der Blaurat wird vom Volk des Landes PFKanien in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl gewählt.
6. ¹Die Amtszeit des Blaurats dauert fünf Monate, Wiederwahl ist zulässig. ²Auf begründeten Antrag der Bundesregierung, die als Kontrollinstanz wirkt, kann der Blaurat vor Ablauf dieser Zeit durch Volksabstimmung der Bürger des Landes PFKanien abgesetzt werden. ³Bei Zustimmung zur Absetzung findet die Wahl eines neuen Blaurats statt.
7. Der Blaurat ernennt und entlässt die Bürgermeister der Städte im Land PFKanien.
8. Der Blaurat bestimmt einen Stellvertreter aus den Reihen der Bürgermeister.
9. Der Blaurat muss vor Amtsantritt schwören, die pfricanische Bundesverfassung und die pfricanische Landesverfassung zu beobachten und aufrecht zu erhalten.

Gesetzgebung

10. ¹Der Blaurat entwirft Gesetze und stellt diese zur Abstimmung vor die Volksabstimmung. ²Es reicht einfache Mehrheit.
11. ¹Für Veränderungen der Landesverfassung ist es nötig, dass bei der Volksabstimmung zwei Drittel zustimmen. ²Auch muss mindestens die Hälfte der Bevölkerung ihre Stimme abgegeben haben.
12. ¹Die Neugliederung des Landesgebietes bedarf der Zustimmung durch Volksabstimmung. ²Weiteres regelt ein Landesgesetz.
13. ¹Der Blaurat hat neue Landesgesetze im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. ²Soweit nicht anders bestimmt, treten die Gesetze mit ihrer Verkündung in Kraft.

Forum

14. Für das pfricanische Landesforum gelten die gleichen Regelungen wie für das Forum des pfricanischen Staates in der Bundesverfassung.

Schlussbestimmungen

15. Nach Annahme und Verkünden der neuen Verfassung tritt die vorherige außer Kraft und die neue in Kraft.
16. Nach den Wahlen eines Blaurats, die bis zum 05.06.2004 stattfinden müssen, treten auch die Amtsbefugnisse des provisorischen Kommissars zum Eingriff in die Landespolitik außer Kraft.

P-02 Landesjustizgesetz

Der Landesgerichtshof

§1

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch den Landesgerichtshof ausgeübt. Er hat seinen Sitz in Lol.

§2

1Der Landesgerichtshof ist unabhängig und nur dem Landesgesetz unterworfen. 2Bundesrecht steht über Landesrecht.

§3

Vor Gericht hat jeder Bürger Anspruch auf rechtliches Gehör.

§4

1Der Landesgerichtshof besteht aus einem vorsitzenden Richter. 2Bei Strafprozessen wird er mit drei Schöffen ergänzt.

§5

1Der Richter wird vom Volke des Landes PFKanien in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl gewählt. 2Er darf weder der Landesregierung angehören, noch das Amt des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten bekleiden.

§6

Der Richter wird vom Blaurat ernannt und entlassen und muss vor Amtsantritt schwören, die pfkanische Bundesverfassung und die pfkanische Landesverfassung zu beobachten und aufrecht zu erhalten.

§7

1Die Schöffen werden im Bedarfsfall durch das Los aus dem pfkanischen Volk bestimmt. 2Daraufhin werden sie vom Blaurat für die Dauer des Prozesses vereidigt.

§8

Das Gericht fällt seine Urteile mit Stimmenmehrheit, wobei der Richter zwei Stimmen, jeder Schöffe eine Stimme hat.

§9

Der Landesgerichtshof hat die Möglichkeit, verfassungsfeindliche Vereine, Gesellschaften und Parteien nach eingehender Prüfung zu verbieten.

§10

Der Landesgerichtshof unterliegt den Regelungen des Staatsvertrag zur Einrichtung einer gemeinsamen Jurisprudenz vom 16. Juni 2005.

§11

1Der erste gewählte Richter erhält den Auftrag eine Prozessordnung zu entwerfen und diese über den Blaurat der Volksversammlung zur Abstimmung vorzulegen. 2Mit in Kraft treten der Landesprozessordnung wird §11 des Landesjustizgesetz hinfällig.

P-03 Gesetz zur landesweiten Einführung von Notrufnummern

Für das gesamte Landesgebiet werden folgende allgemeine Notrufnummern eingeführt:

1. Für die Feuerwehr und den Rettungsdienst die "112"
2. Für die Polizei die "110"
3. Das Bundesland PFKanien richtet diese Nummern bis zum 01.03.2006 ein.
4. Das Bundesland PFKanien garantiert eine ständige Erreichbarkeit der Notrufnummern, Ausnahmen sind Fällen höherer Gewalt.

P-04 2. Landessteuergesetz

§1

1Das Bundesland PFKanien erhebt auf alle Privat- und Firmenvermögen eine Vermögenssteuer. 2Grundlage für die Berechnung der Steuer ist das Vermögen am ersten eines Monats. 3Die Höhe der Steuer ist nach Umfang des Vermögens gestaffelt.

- Alle Vermögen bis 500 PFKanische Mark sind steuerfrei.
- Alle Vermögen bis 1000 PFKanischen Mark mit drei vom Hundert.
- Alle Vermögen bis 5000 PFKanischen Mark mit sieben vom Hundert.
- Alle Vermögen über 5000 PFKanische Mark mit zwölf vom Hundert.

§2

1Das Bundesland PFKanien erhebt auf alle Einkünfte von Firmen eine Umsatzsteuer. 2Die Höhe beträgt monatlich drei vom Hundert.

§3

Steuerpflicht besteht am Wohnsitz und am Ort des Geschäftsabschlusses.

P-05 Landestarifgesetz

Die Landesangestellten werden nach festen Tarifen wie folgt bezahlt:

§1

Blaurat 150 PFkanische Mark

§2

stellv. Blaurat 50 PFkanische Mark

§3

Bürgermeister 30 PFkanische Mark

§3.1

Um Bürgermeister im Sinne dieses Gesetzes zu sein, bedarf es der Betreuung und Instandhaltung einer Stadthomepage.

§4

¹Die einzelnen Tarifstufen sind nicht kumulierbar. ²Es gilt bei mehreren Anstellungen jeweils nur der höchste Tarif.

§5 Bezahlungen des PFkanischen Bundes werden bei §4 außer Acht gelassen.

P-06 Verordnung über die landesweite Einführung von KFZ-Kennzeichen

1. Das Nummernschild ist weiß(#FFFFFF), die Schrift ist dunkelblau (#000099)
2. Es setzt sich zusammen aus den Kennbuchstaben der Stadt, einer drei, oder vierziffrigen Nummernfolge und zwei weiteren Buchstaben.
3. Die Kennbuchstaben sind:
Barum "BA",
Blaubrücken "BL",
Freggelheim "FGH",
Hainichen "HA",
Nauburg "NA",
Nauweiler "NW",
Niggelstedt "NIG",
Olm "OLM",
Lol "LOL",
Lüttenstadt "LTT",
Varia "VA".
4. Fahrzeuge die ab dem 1.1.2006 ohne ein solches Nummernschild aufgegriffen werden müssen mit einer Geldstrafe von 300 PFKM rechnen.

P-07 Verordnung über die landesweite Einführung von Postleitzahlen und Telefonvorwahlen

Barum PLZ 0100 TEL 01
Blaubrücken PLZ 0200 TEL 02
Freggelheim PLZ 0300 TEL 03
Hainichen PLZ 0400 TEL 04
Nauburg PLZ 0500 TEL 05
Nauweiler PLZ 0600 TEL 06
Niggelstedt PLZ 0700 TEL 07
Olm PLZ 0800 TEL 08
Lol PLZ 0900 TEL 09
Lützenstadt PLZ 0110 TEL 10
Varia PLZ 0120 TEL 11

Die Städte Großolm und Kleinolm erhalten eine Gemeinsame PLZ und Telefonvorwahl.

III. Gesetze der Insel Phileasson

Ph-01 Verfassung der Insel Phileasson [Entwurfsfassung]

Allgemeine Regelungen

- 1. Die Insel Phileasson ist ein Land der Bundesrepublik PFKanien. Die Verfassung und Gesetze des Bundes stehen über dieser Landesverfassung.*
- 2. Die Landeshauptstadt ist Phileassonia.*
- 3. Die Landesfarbe ist orange (#FFA500).*

Blaurat und Bürgermeister

- 4. Oberhaupt des Landes Phileassons ist der phileassonische Blaurat.*
- 5. Der Blaurat wird vom Volk der Insel Phileasson in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl gewählt.*
- 6. Die Amtszeit des Blaurats dauert fünf Monate, Wiederwahl ist zulässig. Auf begründeten Antrag der Bundesregierung, die als Kontrollinstanz wirkt, kann der Blaurat vor Ablauf dieser Zeit durch Volksabstimmung der Bürger des Landes PFKanien abgesetzt werden. Bei Zustimmung zur Absetzung findet die Wahl eines neuen Blaurats statt.*
- 7. Der Blaurat der Insel Phileasson ernennt und entlässt die Bürgermeister der phileassonischen Städte.*
- 8. Der Blaurat bestimmt einen Stellvertreter aus den Reihen der Bürgermeister.*
- 9. Der Blaurat muss vor Amtsantritt schwören, die pfkanische Bundesverfassung und die Landesverfassung der Insel Phileasson zu beobachten und aufrecht zu erhalten.*

Gesetzgebung

- 10. Der Blaurat entwirft Gesetze und stellt diese zur Abstimmung vor die Volksabstimmung. Es reicht einfache Mehrheit.*
- 11. Für Veränderungen der Landesverfassung ist es nötig, dass bei der Volksabstimmung zwei Drittel zustimmen. Auch muss mindestens die Hälfte der Bevölkerung ihre Stimme abgegeben haben.*
- 12. Die Neugliederung des Landesgebietes bedarf der Zustimmung durch Volksabstimmung. Weiteres regelt ein Landesgesetz.*
- 13. Der Blaurat hat neue Landesgesetze im phileassonischen Landesgesetzblatt zu veröffentlichen. Soweit nicht anders bestimmt, treten die Gesetze mit ihrer Verkündung in Kraft.*

Forum

- 14. Für das Landesforum Phileassons gelten die gleichen Regelungen wie für das Forum des pfkanischen Staates in der Bundesverfassung.*

Schlussbestimmungen

- 15. Nach Annahme und Verkünden der neuen Verfassung tritt die vorherige außer Kraft und die neue in Kraft.*

IV. Gesetze des Bundeslandes Rodanien

R-01 Rodanische Landesverfassung

Präambel

Das Volk von Rodanien gibt sich in freier Selbstbestimmung und unter Achtung der Verfassung des PFKanischen Bundes, dessen unveräußerlicher Teil Rodanien ist, die folgende Landesverfassung. Sie zu achten und zu bewahren ist Aufgabe jedes Bürgers. Die Bürger verpflichten sich zu einem fairen und respektvollen Miteinander.

Allgemeine Regelungen

Art. 1

Das Land Rodanien ist Teil des PFKanischen Bundes, deren Verfassung und Gesetze über der Landesverfassung stehen.

Art. 2

₁Die Landeshauptstadt ist Greenoble. ₂Das Bundesland Rodanien gliedert sich in die Landkreise Bad Zwieblingen, Greenoble, Grünstadt und Rolfsburg.

Art. 2a

- (1) Dem Landkreis Greenoble gehören an: die Landes- und Kreishauptstadt Greenoble, die Städte Breising und Alt Erdingsberg, sowie die Gemeinden Grausing und Rodanisch Freggenldorf
- (2) Dem Landkreis Grünstadt gehören an: die Kreishauptstadt Grünstadt, die Städte Zweibruckwörth, Günzenburg und Hemmingen, sowie die Gemeinde Brunfthofen
- (3) Dem Landkreis Rolfsburg gehören an: die Kreishauptstadt Rolfsbug, die Städte Heuermarkt, Amft in Rodanien und Bergisch Greuth, sowie die Gemeinde Alt-Rolfsburg
- (4) Dem Landkreis Greenoble gehören an: die Kreishauptstadt Bad Zwieblingen, die Städte Isabrunn und Aurelienbug, sowie die Gemeinden Fürnberg und Rodanischreuth.

Art. 3

Die Landesfarbe ist grün (#009900).

Art. 4

Die Landesflagge ist gemäß der Landesverfassung das Rodanische Banner welches schwarz-weiß-grün gestreift ist und in der Mitte mit dem rodanischen Adler und der caledonischen Scheibe belegt ist.

Art. 5

Gemäß Verfügung vom 26.05.2005 ist der Jupp-Gedächtnis-Tag (15. März) offizieller Feiertag des Landes Rodanien.

Verfassungsorgane

Art. 6

₁Oberhaupt des Landes Rodanien ist der rodanische Blaurat. ₂Er wird vom rodanischen Volk in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl gewählt. ₃Die Amtszeit des Blaurates dauert so lange, bis die Rodanier in einer Wahl nach den oben genannten Grundsätzen einen neuen Blaurat wählen. ₄Blaurat muss vor Amtsantritt schwören, die pffkanische Bundesverfassung und die rodanische Landesverfassung zu achten und aufrecht zu erhalten. ₅Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Art. 7

1Gesetzgebendes Organ des Landes ist der Landesbeirat, der vom rodanischen Volk zur Hälfte in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Monaten gewählt wird. 2Die andere Hälfte des Landesbeirates setzt sich aus den vom Blaurat auf die Dauer von sechs Monaten ernannten Bürgermeister der rodanischen Städte und Gemeinden zusammen. 3Die Zahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der zum Wahltag amtierenden Bürgermeister. 4Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Art. 8

1Die Rechtsprechung im Land Rodanien wird durch den Rodanischen Landesgerichtshof in Grenoble ausgeübt. 2Er entscheidet in allen juristischen Fragen, insofern rodanische Interessen berührt sind. 3Die Richter werden vom Blaurat auf die Dauer von sechs Monaten ernannt. 4Sie können mit einfacher Mehrheit des Landesbeirates von ihrem Amt abberufen werden. 5Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Art. 9

1Dem Blaurat steht der Landesausschuß als Exekutivorgan zur Seite. 2Dieser wird zu Beginn jeder Landesbeiratslegislatur auf Vorschlag des Blaurates für die Dauer von drei Monaten gewählt. 3Die Geschäftsverteilung innerhalb des Landesausschusses obliegt dem Blaurat. 4Tritt ein Mitglied aus dem Ausschuß aus, so kann ein neues Mitglied im Sinne dieses Artikels für die restliche Amtszeit nachgewählt werden. 5Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Art. 10

1Hüter der rodanischen Landesinteressen ist der Rodanische Senat. 2Ihm gehören auf Lebzeit die ehemaligen Blauräte/Ministerpräsidenten Rodaniens, sowie die ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzler und Bundesminister PFKanien an, sofern sie zum Zeitpunkt ihres Amtes Bürger Rodaniens waren und ihren Wohnsitz immer noch in Rodanien haben. 3Der Senat kann in Notzeiten Entscheidungen zur Wiederherstellung der staatlichen Ordnung treffen. 4Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Gesetzgebung

Art. 11

1Der Blaurat und der Landesausschuß entwerfen Gesetze und stellt diese zur Abstimmung vor den Landesbeirat. 2Zur Annahme eines Entwurfes reicht die einfache Mehrheit.

Art. 12

1Für Veränderungen der Landesverfassung ist es nötig, daß der Landesbeirat mit zwei Drittel der Stimmen zustimmt. 2Der Rodanische Senat kann nicht Bestandteil einer Verfassungsänderung sein.

Art. 13

1Die Neugliederung des Landesgebietes bedarf der Zustimmung durch eine Volksabstimmung. 2Weiteres regelt ein Landesgesetz.

Art. 14

1Der Blaurat hat neue Landesgesetze im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen. 2Soweit nicht anders bestimmt, treten die Gesetze mit ihrer Verkündung in Kraft.

Übertragungsrecht

Art. 15

Das Land Rodanien überträgt dem PFKanischen Bund die Kompetenzen der Gesetzgebung, soweit es im Rahmen der Bundes- und Landesverfassung keine Landesgesetze gibt.

Art. 16

1Das Land kann den Städten und Gemeinden bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen. 2Dazu ist ein Beschluß des Landesbeirates notwendig.

Forum

Art. 17

Für das rodanische Landesforum gelten die gleichen Regelungen wie für das Forum des pfkanischen Staates.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Gesetze mit konstituionellem Charakter können der Verfassung angehängt werden und werden so Teil der Verfassung.

Art. 19

Nach Annahme und Verkünden der neuen Verfassung tritt die vorherige außer Kraft und die neue in Kraft.

Art. 20

Bestehende Gesetze die nicht im Einklang zu dieser Verfassung stehen, werden durch diese aufgehoben.

R-02 Landesgesetz zur Anerkennung und Führung akademischer Titel

§ 1

Das Gesetz regelt die Anerkennung und Führung von akademischen Titeln im Bundesland Rodanien.

§ 2

Als akademische Titel werden anerkannt: Professor (Prof.), Doktor (Dr.), Magister (M.A./Mag.), Diplomanden (Dipl.), Bachelor (BA), Master (MA)

§ 3

Ausschließlich zur Führung von akademischen Titeln ist berechtigt, wer diese nachweislich an einer Universität erlangt hat.

§ 4

Zur Anerkennung muß auf Verlangen vorgelegt werden: die jeweilige Arbeit / Prüfung und eine Bestätigung durch die Universität.

§ 5

Es werden akademische Titel von Universitäten aus PFKanien, Kaysteran, dem Gelben Reich, Ratelon, Moncao und Albernia anerkannt.

§ 6

1Die Landesregierung ist bevollmächtigt darüber hinaus weitere Länder, oder einzelne Universitäten, per Durchführungsverordnung in den § 5 einzubeziehen. 2Ebenso können per Durchführungsverordnung einzelne Universitäten ausgeschlossen werden.

§ 7

Die unberechtigte Führung eines akademischen Titels wird als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von 500 PFKM, oder wahlweise zwei Wochen Haft, geahndet.

§ 8

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Landesgesetzblatt in Kraft.

R-03 1. Durchführungsverordnung zum Landesgesetz zur Anerkennung und Führung akademischer Titel

Gemäß § 6 des Landesgesetz zur Anerkennung und Führung akademischer Titel (LGaT) vom 26. April v.J. erläßt die Rodanische Blaurätin folgende Durchführungsverordnung:

Den in § 5 genannten Institutionen sind gleichgestellt:

- die Universität Asgard (Hansastan)
- die Großfürstliche Universität zu Seibelsberg (Flakanien-Leonburg-Seibelsberg)
- die Universidad Las Palmas (Tropicali)

R-04 2. Durchführungsverordnung zum Landesgesetz zur Anerkennung und Führung akademischer Titel

Gemäß § 6 des Landesgesetz zur Anerkennung und Führung akademischer Titel (LGaT) vom 26. April 2005 erläßt die Rodanische Blaurätin folgende Durchführungsverordnung:

Den in § 5 genannten Institutionen ist gleichgestellt:

- die Karl-Louis-Bendovsky Universität (Bergen)

R-05 Landeskommunalgesetz

§ 1

Das Bundesland Rodanien gliedert sich in die Landkreise Greenoble, Grünstadt, Rolfsburg und Zwieblingen.

§ 2

(1) Dem Landkreis Greenoble gehören an: die Landes- und Kreishauptstadt Greenoble, die Städte Breising und Alt Erdingsberg, sowie die Gemeinden Grausing und Rodanisch Freggenldorf

(2) Dem Landkreis Grünstadt gehören an: die Kreishauptstadt Grünstadt, die Städte Zweibruckwörth, Günzenburg und Hemmingen, sowie die Gemeinde Brunfthofen

(3) Dem Landkreis Rolfsburg gehören an: die Kreishauptstadt Rolfsbug, die Städte Heuermarkt, Amft in Rodanien und Bergisch Greuth, sowie die Gemeinde Alt-Rolfsburg

(4) Dem Landkreis Greenoble gehören an: die Kreishauptstadt Bad Zwieblingen, die Städte Isabrunn und Aurelienbug, sowie die Gemeinden Fürnberg und Rodanischreuth.

§ 3

¹An der Spitze jedes Landkreises steht ein Grünrat, der vom Blaurat auf die Dauer von vier Monaten ernannt wird. ²Ihm obliegt die Kontrolle der Bürgermeister.

§ 3a

Im Falle einer Vakanz übt der Blaurat dessen Aufgaben aus.

§ 4

¹Die Bürgermeister werden ab einer Zahl von drei Wahlberechtigten von diesen für die Dauer von 4 Monaten gewählt. ²Ist die Zahl der Wahlberechtigten niedriger, so wird der Bürgermeister vom Blaurat ernannt.

§ 5

Die Bürger einer jeden Kommunen können den Bürgermeister mit einer Mehrheit von mindestens 50% abwählen.

§ 6

Den Bürgermeistern obliegt die Repräsentation der Kommunen.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeister und Grünräte ist die Erstellung und Pflege der kommunalen Webseiten und die Ausgestaltung ihrer Kommune bzw. ihres Landkreises.

§ 8

¹Die Bürgermeister haben das Recht Verordnungen in Ihren Kommunen zu erlassen, die kommunale Angelegenheiten regeln. ²Der Landesbeirat kann diese Verordnungen mit einfacher Mehrheit außer Kraft setzen.

§ 8a

Die Kommunen können Aufgaben oder gemeinschaftliche Projekte an die Landkreise übertragen.

§ 9

Der Landesbeirat kann den Landkreisen/Kommunen weitere Befugnisse von befristeter und unbefristeter Dauer zuweisen.

§ 9a

Unbefristete, nach § 9 zugewiesene Befugnisse, bedürfen zu ihrer Aufhebung eine 2/3-Mehrheit des Landesbeirates.

§ 10

Das Gesetz tritt gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

R-06 Landesnaturschutzgesetz

§ 1

Das Land Rodanien verpflichtet sich, die natürlichen Lebensgrundlagen, die Natur, sei es Flora oder Fauna, sowie alle Lebensräume unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen.

§ 2

¹Jede Beeinträchtigung, oder Störung, die eine Gefährdung der in §1 genannten Ziele bedeutet, ist verboten. ²Zu widerhandlungen werde mit Geldbußen nicht unter 500 PFKM geahndet.

§ 3

Die rodanische Landesregierung wird ermächtigt, per Durchführungsverordnung Gebiete als besondere Schutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Schutzgebiete im Sinne des §3 sind: Nationalparks, Naturparks, Biosphären Reservate, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete.

§ 5

¹Nationalparks stellen ein Schutzgebiet 1. Ordnung dar. ²Sie bestehen aus einer Kernzone und einer Schutzzone. ³In der Kernzone sind sämtliche Eingriffe untersagt. ⁴Eingriffe in die Schutzzone dürfen keine wesentlichen Veränderungen mit sich bringen.

§ 6

¹Naturparks sind Schutzgebiete 2. Ordnung. ²Sie bestehen aus einer Schutzzone für die die Bestimmungen §5, 4 S. gelten.

§ 7

¹Biosphären Reservate sind Schutzgebiete 3. Ordnung. ²Sie bestehen aus einer Schutzzone und einer Erweiterten Schutzzone. ³Für die Schutzzone gelten die Bestimmungen des §5, 4S. ⁴Eingriffe in die Erweiterte Schutzzone können im Rahmen der menschlichen Nutzung zugelassen werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 8

¹Naturschutzgebiete sind Schutzgebiete 4. Ordnung. ²Diese Gebiete dürfen von Menschen nur für Tourismus und Landwirtschaft genutzt werden, wenn diese Maßnahmen im Einklang mit der Natur stehen. ³Der Schutz zielt in erster Linie auf Tiere und Pflanzen ab.

§ 9

¹Landschaftsschutzgebiete sind Schutzgebiete 4. Ordnung. ²Diese Gebiete dürfen von Menschen nur für Tourismus und Jagd genutzt werden, wenn diese Maßnahmen im Einklang mit der Natur stehen. ³Der Schutz zielt in erster Linie auf den Lebensraum als solchen ab.

§ 10

Maßnahmen von privater Seite, welche die Ziele des §1 unterstützen können auf Antrag durch das Land gefördert werden.

§ 11

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

R-07 Durchführungsverordnung zu Landesnaturschutzgesetz

Die Landesregierung weist gemäß § 3 NatuschuG folgenden Gebiete als Nationalparks aus:

- die Aurelienburger Heide
- den Alt-Rolfburger Höhenkamm

Die Landesregierung weist gemäß § 3 NatuschuG folgendes Gebiet als Biosphären Reservat aus:

- Loch Rodon

Die Landesregierung weist gemäß § 3 NatuschuG folgenden Gebiete als Naturschutzgebiete aus:

- die Zwieblinger Weinhänge
- die Breisinger Wälder
- die Flußauen bei Grünstadt

R-08 Gesetz zur Revision der Rechtslage

§ 1

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- das Rodanisches Landessteuergesetz i.d.F. vom 20.02.2005
- das Gesetz über die Einrichtung der Landesanstalt für Aufbau, Ausbau und Allgemeine Belange i.d.F. vom 14.04.2005
- das Kommunalgesetz des Landes Rodanien i.d.F. vom 19.04.2005
- das Landesbesoldungsgesetz i.d.F. vom 01.06.2005
- das Beschickungsgesetz für den Blauen Rat i.d.F. vom 30.04.2006

§ 2

Aufgehoben, aber bis zur Neufassung durch den Landesbeirat analog anzuwenden, sind:

- das Landeswahlgesetz i.d.F. vom 20.03.2005
- das Rodanisches Justizgesetz i.d.F. vom 18.06.2005
- die Durchführungsverordnung zum Landeswahlgesetz i.d.F. vom 04.01.2007

§ 3

Durch dieses Gesetz bleiben weiterhin in Kraft:

- das Landesgesetz zur Anerkennung und Führung akademischer Titel i.d.F. vom 26.04.2005
- die Verordnung über die landesweite Einführung von Postleitzahlen i.d.F. vom 27.05.2005
- die Verordnung über die landesweite Einführung von KFZ-Kennzeichen i.d.F. vom 27.05.2005
- das Landesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 13.06.2005
- die Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 13.06. 2005
- das Rodanisches Schulgesetz i.d.F. vom 7.05.2006
- die Durchführungsverordnung zum Landesgesetz zur Anerkennung und Führung akademischer Titel i.d.F. vom 15.05.2006
- der Staatsvertrag zur Einrichtung einer PFKanisch-Rodanischen Rettungsgemeinschaft i.d.F. vom 19.05.2006

§ 4

Gesetz nach § 3 sind vom Blaurat unverzüglich im neuen Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 5

Das Gesetz tritt gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

R-09 Rodanisches Schulgesetz

§ 1 Schulpflicht

- (1) Es besteht eine Schulpflicht ab dem 6., bzw. 7. Lebensjahr.
- (2) Die Eltern haben das Recht zwischen einer staatlichen Schule und einer staatlich-anerkannten Privatschule zu wählen.

§ 2 Kindergarten und Vorschule

- (1) Vom Alter von 3 Jahren an, hat jedes Kind die Möglichkeit, den Kindergarten und eine Vorschule zu besuchen.
- (2) Dort sollen die Kinder spielerisch betreut werden, um beiden Eltern die Möglichkeit zu geben, berufstätig zu sein.
- (3) Die Betreuung umfaßt mindestens die Zeit von 7:30 Uhr bis 18:30, wobei Kinder auch später gebracht und früher abgeholt werden können.

§ 3 Schulformen

- (1) Zugelassene Schulen sind Grundschulen, Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.
- (2) Der Besuch der Grundschulen erstreckt sich von der 1. bis zur 4. Klasse
- (3) In der 5. und 6. Klasse besucht der Schüler dann die Orientierungsstufe.
- (4) Nach dem Besuch der Orientierungsstufe schließt sich der Besuch der Hauptschule (bis zur 9. Klasse), der Realschule (bis zur 10. Klasse) oder des Gymnasiums (bis zur 13. Klasse) an.
- (5) ¹Die Einrichtung von Gesamtschulen, die Hauptschule, Realschule und Gymnasium bis zur 10. Klasse umfaßt ist erlaubt. ²In diesem Fall muß aber der Besuch einer dreigeteilten Schulform möglich sein.
- (6) ¹Die Schulformen ab der 7. Klasse sind offen. ²Ein Wechsel zwischen den einzelnen Schulformen ist jeweils zum Halbjahreswechsel möglich.

§ 4 Aufgaben der Grundschulen

- (1) Die Grundschulen unterrichten in den grundsätzlichen Fertigkeiten wie Rechnen, schreiben und Lesen, sowie Zeichnen und Sport.
- (2) Nach der ersten Klasse erhält der Schüler eine schriftliche Beurteilung seiner Leistung
- (3) Nach der zweiten Klasse wird zum ersten Mal ein Zeugnis für den Schüler erstellt.

§ 5 Aufgaben der Orientierungsstufe

- (1) Die Orientierungsstufe bereiten auf den Besuch einer weiterführenden Schule vor
- (2) Nach der sechsten Klasse erhält der Schüler eine Empfehlung für eine Schulform.
- (3) Der Besuch einer Gesamtschule steht dem Schüler auf jeden Fall offen.
- (4) In der Orientierungsstufe wird der Unterricht erstmals in Fächer aufgeteilt.
- (5) Die Fächer umfassen im Pflichtbereich: Deutsch, Englisch, Mathematik, Heimatgeschichte, Gemeinschaftskunde, Sport, Ethik/Religion und Biologie.
- (6) ¹Im Wahlbereich darf zwischen Kunst, und Musik gewählt werden. ²Dabei sind die Fächer so zu legen, daß der Besuch aller Kurse möglich ist.
- (7) Im halbjährlichen Wechsel wird Handarbeiten und Werken erteilt.
- (8) ¹Ab der 5. Klasse muß computergestütztes Lernen in angemessener Häufigkeit und Form in allen geeigneten Fächern erfolgen. ²Dabei sind Datennetze zu berücksichtigen. ³Die Möglichkeit eines solchen Unterrichts vor der 5. Klasse bleibt unberührt.
- (9) ¹Im Fach Ethik wird weltanschaulich und konfessionell neutrales Wissen über die Religionsgemeinschaften vermittelt. ²Inhalt des Fachs ist außerdem die Vermittlung wesentlicher sozialer Kompetenzen, insbesondere Toleranz und Hilfsbereitschaft.
- (10) ¹Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften haben das Recht, an allen Schulen konfessionell gebundenen Religionsunterricht anzubieten, der auch die in Absatz (9) genannten Lerninhalte vermitteln muß. ²Dieser Unterricht ersetzt dann für interessierte Schüler den Etikunterricht. ³Dabei tragen die Religionsgemeinschaften die Kosten für die Lehrkräfte; die Benutzung der jeweiligen schulischen Infrastruktur ist kostenfrei.

§ 6 Fächer ab der 7. Klasse

- (1) Zu den bereits erteilten Fächern kommt ab der 7. Klasse die Fächer Chemie und Physik hinzu.
- (2) ¹Im Wahlbereich kann der Schüler zwischen einer 2. Fremdsprache oder einer vertieften Naturwissenschaft wählen. ²Dabei sind die Fächer so zu legen, daß der Besuch beider Kurse möglich ist.
- (3) Auf dem Gymnasium ist eine 2. Fremdsprache verpflichtend.

§ 7 Aufgaben der Hauptschule

- (1) Die Hauptschule bildet zum Erlernen eines Handwerkes aus.

§ 8 Aufgaben der Realschule

- (1) Die Realschule bildet für die kaufmännischen Lehrberufe aus.

§ 9 Aufgaben des Gymnasiums

- (1) Das Gymnasium bildet für das wissenschaftliche Studium an einer Hochschule aus
- (2) Nach dem Besuch der 11. Klasse erhält der Schüler einen Anschluß, der den Besuch der Fachhochschule erlaubt.
- (3) Nach der 12. Klasse erlangt der Schüler die allgemeine Hochschulreife.
- (4) ¹Ab der 11. Klasse werden 2 Leistungskurse gewählt. ²Die restlichen Fächer werden als Grundkurse unterrichtet.
- (5) Im Wahlbereich kann ab der 11. Klasse statt Kunst/Musik eine 3. Fremdsprache gewählt werden.

§ 10 Aufgaben der Gesamtschule

- (1) Die Gesamtschule beinhaltet Hauptschule, Realschule und Gymnasium bis zur vollendeten 10. Klasse
- (2) Die Schüler erhalten nach dem Besuch der 9. Klasse den Hauptschulabschluss und nach dem Besuch der 10. Klasse den Realschulabschluss
- (3) Nach dem erfolgreichen Besuch der 10. Klasse dürfen die Schüler auf das Gymnasium, 11. Klasse wechseln.

§ 11 Notengebung

- (1) Die Notenskala reicht von der 1 bis zur 6, wobei die 1 die beste und die 6 die schlechteste Note ist.
- (2) Erhält ein Schüler im Jahresabschlusszeugnis 2 mal die Note 5 oder 1 mal die Note 6 muß der Jahrgang wiederholt werden.
- (3) Im Frühjahr wird ein Zwischenzeugnis erstellt.
- (4) ¹Der Besuch der Schule endet frühestens mit dem 9. Schuljahr. ²Wiederholte Klassen werden dabei nicht mitgezählt.

§ 12 Lehrmittelfreiheit

- (1) ¹Der Besuch der Schulen ist grundsätzlich für alle Klassen frei. ²Schulgelder werden nicht erhoben.
- (2) ¹Lehrbücher werden grundsätzlich von der Schule bezahlt. ²Weiteres Schulmaterial hat der Schüler selbst zu stellen
- (3) Bei einer Entfernung von mehr als 1,5 km zur Schule werden kostenlose Schulbusse eingesetzt.

R-10 Landeswahlgesetz

§ 1

Das aktive Wahlrecht besitzt, wer Inhaber der PFKanischen Staatsbürgerschaft ist und seinen Wohnsitz seit mehr als zwei Wochen in Rodanien hat.

§ 2

Das passive Wahlrecht besitzt, wer Inhaber der PFKanischen Staatsbürgerschaft ist und seinen Wohnsitz seit mehr als vier Wochen in Rodanien hat.

§ 3

Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen ist, wer Inhaber der PFKanischen Staatsbürgerschaft ist und seinen Wohnsitz seit mehr als drei Wochen in Rodanien hat.

§ 4

Die zur Erfassung und Verwaltung der Wählerlisten erforderlichen Bestimmungen zu erlassen obliegt der Landesregierung.

§ 5

Der Blaurat wird gemäß der Rodanischen Landesverfassung in einer geheimen, allgemeinen, freien und gleichen Wahl von den wahlberechtigten Rodaniern auf unbeschränkte Dauer gewählt.

§ 6

1Auf Antrag des Landesbeirates kann der Blaurat durch Volksabstimmung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. 2Scheitert die Abwahl, so gilt die Abstimmung als Wiederwahl.

§ 7

1Ist der Blaurat gemäß § 6 abgewählt worden, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt. 2Hierbei müssen die Kandidaten ihre Kandidatur bis maximal 48 Stunden nach dem Bekanntgeben der Abwahl eingereicht haben. 3Es gelten die Bedingungen des § 5. 4Die Wahl wird durch die PFKanische Bundesregierung geleitet und dauert maximal sieben Tage.

§ 8

Als Blaurat ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 9

1Sollten mehr als ein Bewerber zur Wahl stehen, und keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreichen, so findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die am meisten Stimmen erreicht haben. 2Sollte hierbei eine Stimmengleichheit vorliegen, so entscheidet das Los.

§ 10

Die Hälfte der Mitglieder des Landesbeirates werden gemäß der Rodanischen Landesverfassung in einer geheimen, allgemeinen, freien und gleichen Wahl von den wahlberechtigten Rodaniern auf die Dauer von sechs Monaten gewählt.

§ 11

Die Wahl erfolgt nach den Prinzipien des Präferenzwahlsystems (System der übertragbaren Einzelstimmgebung) unter Anwendung der Droop-Quote.

§ 12

Die Wahlleitung obliegt dem Blaurat.

§ 13

1Die Wahldauer beträgt 72 Stunden. 2Kandidaten müssen ihre Kandidatur bis zu 72 Stunden vor Beginn der Wahl erklärt haben. 3Wahlen können vorzeitig beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten gewählt haben.

§ 14

1Scheidet ein nach § 10 gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Landesbeirat aus, so findet für die Dauer der Amtszeit eine Nachwahl statt. 2Die Fristen hierfür betragen abweichend von § 13 jeweils 36 Stunden.

§ 15

Das Gesetz tritt gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

R-11 Durchführungsverordnung zum Landeswahlgesetz

Gemäß § 4 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) vom 02.02.2011 erläßt die Rodanische Blaurätin folgende Durchführungsverordnung:

1. Um vom aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen ist es notwendig, daß sich jeder Bürger im Wählerverzeichnis registrieren läßt.
2. 1Bürger die nicht im Wählerverzeichnis registriert sind, können ihr Wahlrecht nicht ausüben. 2Dies gilt auch für die Teilnahme an Volksabstimmungen.
3. Die Pflege des Wählerverzeichnisses obliegt der Landesregierung.
4. Die Landesregierung kann bei anhaltender Inaktivität (vier Wochen) Personen aus dem Verzeichnis entfernen.
5. Entfernte Personen können sich jederzeit neu registrieren lassen, um ihre Wählerrechte wahrzunehmen.

R-12 Verordnung über die Rodanische Landeshymne

Die Landesregierung Rodanien legt das Lied "Gott mit dir, du mein Rodanien" das der zwiëbler Dichter Korbinian Wacker zu der Melodie des Greenobler Hofkomponisten Maximilian von Seidenbichl verfaßte hiermit auch als offizielle Hymne des Bundeslandes fest.

"Gott mit dir, du mein Rodanien"

I. Strophe

Gott mit dir, du mein Rodanien,
Heimaterde, Vaterland!
Über deinen weiten Gauen
walte Seine Segenshand!
|: Er behüte deine Fluren,
lasse deine Städte blüh'n
und erhalte dir die Farben
deines Volkes, schwarz, weiß, grün! :|

II. Strophe

Gott mit uns, dem grünen Volke,
wenn wir, unsrer Väter wert,
stets in Eintracht und in Frieden
bauen unsres Glückes Herd;
|: Dass mit unsern Bruderstämmen
einig uns ein jeder schau
und den alten Ruhm bewähre
unsres Bundes, grün, gelb, blau! :|

III. Strophe

Gott mit uns und Gott mit allen,
die der Menschen heilig Recht
treu beschützen und bewahren
von Geschlechte zu Geschlecht.
|: Frohe Arbeit, frohe Stunden,
reiche Ernten jedem Kreis!
Heimat steh zum blauen Bunde
unterm Banner, schwarz, grün, weiß! :|

R-13 Verordnung über die landesweite Einführung von KFZ-Kennzeichen

Die Landesregierung gibt bekannt, daß zukünftig alle in Rodanien verkehrenden Kraftfahrzeuge über ein Nummernschild verfügen müssen. Es gelten folgenden Bestimmungen:

1. Das Nummernschild ist grün, die Schrift ist weiß.
2. Es setzt sich zusammen aus den Kennbuchstaben des Landkreises, einer drei, oder vierziffrigen Nummernfolge und zwei weiteren Buchstaben.
3. Die Kennbuchstaben sind für den Landkreis Greenoble "GR", für den Landkreis Gründstadt "GS", für den Landkreis Rolsburg "RB", für den Landkreis Zwieblingen "ZW". Darüberhinaus hat die Stadt Greenoble ein "G", die Stadt Gründstadt ein "GÜ", die Stadt Rolsburg ein "R" und die Stadt Bad Zwieblingen ein "BZ".
4. Fahrzeuge die ohne ein solches Nummernschild aufgegriffen werden müssen mit einer Geldstrafe bis 500 PFKM rechnen.

R-14 Verordnung über die landesweite Einführung von Postleitzahlen

Die Landesregierung gibt bekannt, daß zur besseren Postzustellung landesweit Postleitzahlen eingeführt werden. Folgende Postleitzahlen werden vergeben:

Landkreis Greenoble

0110 Landeshauptstadt Greenoble

0120 Stadt Alt Erdingsberg

0130 Stadt Breising

0140 Gemeinden Grausing

0150 Gemeinde Rodanisch Freggeldorf

0160 sonstige Ortschaften im Landkreis

Landkreis Grünstadt

0210 Kreisstadt Grünstadt

0220 Stadt Günzenburg

0230 Stadt Hemmingen

0240 Stadt Zweibruckwörth

0250 Gemeinde Brunfthofen

0260 sonstige Ortschaften im Landkreis

Landkreis Rolfzburg

0310 Kreishauptstadt Rolfzburg

0320 Stadt Amft

0330 Stadt Bergisch Greuth

0340 Stadt Heuermarkt

0350 Gemeinde Alt-Rolfzburg

0360 sonstige Ortschaften im Landkreis

Landkreis Zwieblingen

0410 Kreisstadt Bad Zwieblingen

0420 Stadt Aurelienburg

0430 Stadt Isabrunn

0440 Gemeinde Fürnberg

0450 Gemeinde Rodanischreuth

0460 sonstige Ortschaften im Landkreis

V. Gesetze des Freistaates Sodarr

S-01 Verfassung des Freistaates Sodarr

Grundlagen

1. Der Freistaat Sodarr ist Bundesland des PFKanischen Bundes.
2. Hauptstadt des Freistaates ist Cornflake am Milchh.

Der Blaurat

3. Der Blaurat ist Landesoberhaupt des Freistaates Sodarr und wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl vom Volk des Freistaates gewählt.
4. Der Blaurat führt sein Amt auf unbestimmte Zeit, höchstens jedoch solange, bis das Volk des Freistaates einen neuen Blaurat wählt.
5. Der Blaurat ernennt und entlässt die Bürgermeister und Landräte.
6. Der Blaurat erlässt Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zu den Landesgesetzen.

Gesetzgebung

7. Gesetzentwürfe werden durch den Blaurat oder durch das Volk des Freistaats eingebracht.
8. ₁Eingebrachte Gesetze werden dem Volk des Freistaates Sodarr durch den Blaurat zur Volksabstimmung vorgelegt. ₂Für den Beschluss eines Gesetzes ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
9. Ordnungsgemäß beschlossene Gesetze werden durch den Blaurat unterzeichnet und verkündet.

Schlussbestimmungen

10. ₁Diese Verfassung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. ₂Sie kann auf dem Wege der Gesetzgebung geändert werden.

VI. Staatsverträge der Länder

L-01 Staatsvertrag zur Einrichtung einer PFKanisch-Rodanischen Rettungsgemeinschaft

1. Die PFKanisch-Rodanische Rettungsgemeinschaft (PRRG) wird zu gleichen Teilen vom Bundesland PFKanien und vom Bundesland Rodanien getragen.

2. Die PRRG gliedert sich in folgende Bereiche

2.1 Rettungsdienst:

¹Der Rettungsdienst versorgt in verletzte und erkrankte Personen. ²Den Fahrzeuge des Rettungsdienstes ist es gestattet im Bundesland PFKanien und im Bundesland Rodanien im Notfall mit Sonderrechten zum Unfallort und ins Krankenhaus zu fahren. ³Der Rettungsdienst hat seinen Hauptsitz in Lol (PFKanien)

2.2 Bergrettung:

¹Die Bergrettung ist für die Versorgung all derer zuständig, die sich in bergigen Regionen verletzen und die der reguläre Rettungsdienst nicht erreichen kann. ²In den Aufgabenbereich der Bergrettung fällt auch das aufsuchen von in bergigen Regionen verschollenen Personen. ³Die Bergrettung hat ihren Hauptsitz in Grenoble (Rodanien)

2.3 Feuerwehr:

¹Aufgabe der Feuerwehr ist die Brandbekämpfung und die technische Assistenz bei Notfallsituationen. ²Die Feuerwehr hat ihren Hauptsitz in Rolfsburg (Rodanien)

2.4 Katastrophenschutz

¹Der Katastrophenschutz schreitet ein, wenn die Kapazitäten der üblichen Rettungskräfte überstiegen werden. ²Im Katastrophenfall unterliegt die Koordination der Rettungskräfte dem Katastrophenschutz, welcher nur den Blauräten untersteht. ³Der Katastrophenschutz hat seinen Hauptsitz in Varia (PFKanien)

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PFKanisch-Rodanischem Rettungsgemeinschaft ist kostenfrei.

4. Einzug

¹Jeder PFKanische Bürger der Bundesländer PFKanien und Rodanien kann im Katastrophenfall nach seinen Fähigkeiten zum Schutze der Allgemeinheit verpflichtet werden. ²Die Verpflichtung wird 24 Stunden vorher bekannt gegeben und kann nur aus gesundheitlichen Gründen verweigert werden. ³Der Verdienstausfall für Katastrophenhelfer wird komplett von der PFKanisch-Rodanischen Rettungsgemeinschaft finanziert.

L-02 Partnerschaftsabkommen zwischen Seibelsberg und Rodanien

Vom Willen beseelt, der Völkerverständigung Vorschub zu leisten, sich der Verantwortung um die Zukunft der Region bewußt, und als Zeichen ewiger Freundschaft und Zuneigung, unterzeichnen das Fürstentum Seibelsberg (Vereinigtes Großfürstentum), vertreten durch den Gefürsteten Grafen Geiserich I. von Seibelsberg, und das Bundesland Rodanien (PFKanischer Bund), vertreten durch die Blaurätin Dr. Inga van Mauritz, den nachstehenden Vertrag.

- 1.) Das Fürstentum Seibelsberg (im Folgenden: Seibelsberg) und das Bundesland Rodanien (im Folgenden: Rodanien) vereinbaren ein partnerschaftliches Miteinander unter Achtung der landesspezifischen Eigenheiten.
- 2.) Seibelsberg und Rodanien streben mit der Abkommen eine langfristige Annäherung der Gesamtstaaten an.
- 3.) ¹Seibelsberg und Rodanien unterstützen sich in der Folgezeit in allen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten. ²Sie fördern den gegenseitigen kulturellen Austausch und unterstützen Initiativen, die auf den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen abzielen.
- 4.) Seibelsberg und Rodanien vereinbaren regelmäßige Konsultationen der Landesregierungen und fördern den wechselseitigen Besuch von Landesangehörigen.
- 5.) ¹Seibelsberg und Rodanien bilden einen Partnerschaftsrat, welcher zu gleichen Teilen besetzt wird. ²Aufgabe des Partnerschaftsrates ist die Koordination der Zusammenarbeit und die Vertiefung der Kontakte. ³Die Art und Weise der Beschickung des Rates steht den Vertragspartnern frei.
- 6.) ¹Das Abkommen hat eine unbegrenzte Laufzeit und ist in beiderseitigem Einvernehmen zu jedem Zeitpunkt kündbar. ²Die Einseitige Kündigung bedarf einer Frist von zwei Wochen.

VII. Verträge des Bundes mit auswärtigen Staaten

V-01 UVNO-Beitrittsbeschuß

Im Willen die internationale Kooperation, den Frieden und die Sicherheit der Welt zu bewahren und zu stärken, sowie die Würde und Rechte des Einzelnen zu schützen im Glauben an die Gleichberechtigung aller Staaten, im Bestreben nach guten nachbarschaftlichen Beziehungen beschließt der PFKanische Bund den Beitritt zur UVNO.

Dazu wird 1.) die Bundesregierung ermächtigt, ein Beitrittsgesuch des Bundes an die UVNO zu richten und 2.) der Bundespräsident ermächtigt, im Falle eines positiven Beschlusses der Aufnahmekommission, die Charta der UVNO in derzeit geltender Fassung vom 14. Februar 2009 schnellstmöglich zu ratifizieren.

Die Benennung künftiger UVNO-Delegierter obliegt dem Bundeskanzleramt.

V-02 Antinuklearwaffenresolution

Die Vollmitglieder der Organisation der vereinigten virtuellen Nationen ächten den Besitz, die Verbreitung, die Inbesitznahme, Indienststellung und jeden Unterhalt und Einsatz von nuklearen Kurz-, Mittel- und Langstreckenwaffensystemen (Atom-, Neutronenwaffen und verwandte Systeme). Sie fordern alle Nationen auf, eventuell existierende Nuklearwaffensysteme sofort außer Dienst zu stellen und in von der UVNO kontrollierten Aktionen unbrauchbar zu machen. Die Delegierten beschließen, dass die Weitergabe von Wissen, Technologie und Material, die zum Bau von Nuklearwaffensystemen geeignet sind, ein Verstoß gegen diese Resolution ist.

V-03 Erste Konvention über Menschenrechte

Die unterzeichnenden Nationen, eingedenk der unveräußerlichen Würde des Menschen, im Wissen um die Notwendigkeit, diese Würde allüberall zu wahren und zu verteidigen, in dem Bewusstsein, dass diese Konvention erst den Anfang eines Prozesses zur Entwicklung der Menschenrechte bildet, verpflichten sich zur Einhaltung der nachfolgenden Rechte durch ihre jeweilige staatliche Gewalt gegenüber jedermann, zur Wahrung dieser Rechte durch ihre staatliche Gewalt in ihrem Hoheitsgebiet auch im Verhältnis zwischen Privaten, zur Einhaltung der nachfolgenden Rechte durch die Ausübung von Befugnissen durch supranationale Organisationen gegenüber jedermann.

Artikel 1 – Menschenrechte, Rechtsfähigkeit.

„Die Menschenrechte sind universell und unveräußerlich für alle Menschen. „Jeder Mensch ist rechtsfähig, um ihr Träger zu sein.“

Artikel 2 – Menschenwürde.

(1) Jeder Mensch wird mit gleicher, unverletzlicher und unveräußerlicher Würde geboren.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, unter Beachtung seiner individuellen Würde behandelt zu werden.

Artikel 3 – Verbote erniedrigender Behandlungen.

(1) Kein Mensch darf von einem Staat oder von einem anderen als schieres Objekt behandelt werden.

(2) Sklaverei, Menschenhandel und Leibeigentum sind verboten.

(3) Niemand darf einem Menschen Qualen zufügen, um von ihm etwas zu erwirken. Folter ist verboten.

Artikel 4 – Staatsangehörigkeit.

(1) Jeder Mensch hat das Recht, einem Staatsvolk anzugehören.

(2) Keinem Menschen darf die Staatsbürgerschaft entzogen werden, wenn der dadurch staatenlos würde.

Artikel 5 – Privatsphäre.

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf einen eigenen persönlichen Bereich (Privatsphäre).

(2) In die Privatsphäre darf nur im Rahmen allgemeiner Gesetze, insbesondere zur Ermittlung von Straftaten, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden.

Artikel 6 – Eigentum.

(1) Jeder Mensch hat das Recht, Eigentum an seinen persönlichen Sachen zu haben.

(2) Willkürliche Enteignungen sind verboten.

Artikel 7 – Glaubens-, Gedankens- und Meinungsfreiheit.

(1) Jeder Mensch hat das Recht, frei zu denken und zu glauben.

(2) Die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Freiheit der Religionsausübung können nur im Rahmen allgemeiner Gesetze beschränkt werden.

Artikel 8 – Arbeit und Bildung.

(1) Jeder Mensch hat das Recht, seinen Lebensunterhalt durch ehrliche Arbeit zu verdienen.

(2) Die Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung darf nur im Rahmen allgemeiner Gesetze beschränkt werden.

(3) Jeder Mensch hat das Recht, sich allgemein, wissenschaftlich und beruflich zu bilden.

Artikel 9 – Rechtliches Gehör und Unschuldsvermutung.

(1) Jeder Mensch hat das Recht, zu einer ihm vorgeworfenen Straftat angehört zu werden.

(2) Jeder Mensch gilt als unschuldig, bis nicht das Gegenteil bewiesen und entschieden ist.

V-04 Statut des Internationalen Gerichtshofs

Artikel 1.

Der von der Charta der UNVO als Hauptrechtsorgan der UNO eingerichtete Gerichtshof wird nach den Vorschriften des folgenden Statutes eingesetzt und übt in Anwendung der nachfolgenden Regeln seine Funktionen aus.

Kapitel 1 – Organisation des Gerichtshofes.

Artikel 2.

Der Gerichtshof soll sich aus einem unabhängigen Spruchkörper zusammensetzen, gewählt ohne Ansehung der Staatsangehörigkeit aus einer Gruppe moralisch hoch angesehener Personen, die in ihren jeweiligen Ländern befähigt sind die höchsten juristischen Ämter zu bekleiden, oder aber Rechtsgelehrte, die eine anerkannt hohe Befähigung in internationalem Recht besitzen.

Artikel 3.

Der Gerichtshof soll aus 3 Mitgliedern bestehen, von denen nicht zwei Staatsbürger des gleichen Staates sein dürfen.

Artikel 4.

(1) Die Richter werden von der Vollversammlung der UNO aus einer Liste von Personen, die von den Mitgliedsstaaten vorzuschlagen sind, für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Die Liste wird vom Generalsekretariat in alphabetischer Reihenfolge erstellt.

(3) Die Mitgliedsstaaten sollen hierbei nicht nur darauf achten, dass die von ihnen gewählten Personen die notwendige Qualifikation besitzen, sondern auch, dass eine möglichst große Zahl unterschiedlicher Rechtssysteme vertreten ist.

Artikel 5.

1 Personen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, sind gewählt. 2 Sollten zwei Personen, die jeweils die gleiche Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist der ältere von ihnen gewählt.

Artikel 6.

(1) 1 Fällt ein Mitglied des Gerichtshofes aufgrund von Tod, Krankheit oder aus anderen Gründen aus, ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen. 2 Der Nachfolger wird von der Vollversammlung der UNO mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus der Liste gemäß Artikel 4 gewählt.

Artikel 7.

(1) Die Richter des Gerichtshofes genießen in allen Mitgliedsstaaten der UNO, sowie allen weiteren Signatarstaaten dieses Statutes absolute diplomatische Immunität.

Artikel 8.

Die Richter geben vor der Aufnahme Ihrer Amtsgeschäfte eine Ehrenerklärung ab, dass sie ihr Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden.

Artikel 9.

1 Der Gerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Wahl des Präsidenten, die Behandlung von Akten, sowie den normalen Geschäftsgang regelt. 2 Die Geschäftsordnung regelt außerdem die Prozessordnung. 3 Die Geschäftsordnung wird an das Generalsekretariat der UNO übermittelt und von diesem veröffentlicht.

Artikel 10.

1 Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Droch Amsir. 2 Dies hindert ihn nicht daran, an anderen Orten Sitzungen abzuhalten oder Geschäftsstellen oder einzurichten.

Artikel 11.

1. Wenn ein Mitglied des Gerichtshofes der Meinung ist, dass es an einer Entscheidung nicht teilnehmen sollte, teilt er dies dem Präsidenten mit. 2. Wenn der Präsident des Gerichtshofes der Meinung ist, dass ein Richter an einer Entscheidung nicht teilnehmen sollte, so teilt er dies begründet dem Richter mit. 3. Sollte Uneinigkeit zwischen dem Präsidenten und dem betreffenden Richter bestehen, so ist die Angelegenheit dem Richterkorps zur Entscheidung vorzulegen. 4. Ein Mitglied des Gerichtshofes, der Staatsangehöriger einer der Parteien eines Verfahrens ist, nimmt von Rechts wegen nicht an den betreffenden Sitzungen und Entscheidungen teil.

Artikel 12.

Der Gerichtshof tagt prinzipiell öffentlich und unter Anwesenheit aller Richter, die Urteile sind von allen Richtern gemeinsam, nach den in der Geschäftsordnung des Gerichtshofes festzulegenden Regeln, zu fassen es sei denn dieses Statut bestimmt etwas anderes.

Kapitel 2 – Kompetenzen des Gerichtshofes.

Artikel 13.

Grundsätzlich können nur Staaten Parteien in Verfahren vor dem Gerichtshof sein. Ausnahmen hiervon können durch gesonderte Resolution der Vollversammlung der UVNO, welche insbesondere eine mögliche Funktion des Gerichtshofs als Kassationsgericht oder einfaches Gericht eines Mitgliedsstaates zu regeln hat festgelegt werden.

Artikel 14.

- (1) Der Gerichtshof steht den Vertragsparteien des vorliegenden Statutes offen.
- (2) Bei Verfahren zwischen einer Vertragspartei und einer Nichtvertragspartei sowie zwischen Nichtvertragsparteien steht der Gerichtshof Nichtvertragsparteien aufgrund des jeweiligen angewendeten internationalen Abkommens offen.
- (3) Nichtvertragsparteien haben sich vorab zur Zahlung der Gerichtskosten zu verpflichten.

Artikel 15.

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes erstreckt sich auf alle Fälle, die ihr von den in Artikel 14 genannten Parteien vorgelegt werden, sowie alle Angelegenheiten die ihm durch dieses Statut oder jedweden anderen internationalen Vertrag zwischen den in Artikel 14 genannten Parteien zugewiesen werden.
- (2) Die Vertragsparteien des vorliegenden Statutes können zu jeder Zeit erklären, dass sie die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes als ipso facto verpflichtend anerkennen, ohne gesonderte Übereinkunft gegenüber jedem Staat anerkennen, der die selbe Verpflichtung eingeht in jedem Rechtsstreit in Bezug auf:
 1. Die Auslegung eines Vertrages,
 2. Jedwede Frage internationalen Rechts,
 3. Im Falle des Vorliegens jedweder Handlung, die, wenn sie bewiesen wird, einen Bruch internationaler Verpflichtungen bedeuten würde,
 4. Art, Umfang und Höhe der Wiedergutmachung eines Bruches internationaler Verpflichtungen.
- (3) Die Verpflichtungserklärung ist ohne Bedingungen abzugeben oder unter Bedingung der Gegenseitigkeit gegenüber einigen oder bestimmten Staaten, oder nur für eine bestimmte Zeit.
- (4) Die Verpflichtungserklärung sind beim Generalsekretariat der UVNO zu hinterlegen, welches sie veröffentlicht.
- (5) Im Falle einer Streitigkeit über die Kompetenz des Gerichtshofes entscheidet der Gerichtshof hierüber durch endgültige Vorabentscheidung.

Artikel 16.

- (1) Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist gemäß internationalem Recht ihm vorgelegte Kontroversen zu entscheiden, wendet an:
 1. Internationale Verträge, allgemeiner oder besonderer Art, welche Regeln aufstellen, die ausdrücklich von den Streitparteien anerkannt worden sind,
 2. Internationales Gewohnheitsrecht, im Sinne einer allgemeinen Sitte, die als Recht angesehen wird,
 3. Die allgemeinen Rechtsprinzipien, die von den zivilisierten Nationen anerkannt sind,
 4. Gerichtliche Entscheidungen und die Lehren der am höchsten qualifizierten Lehrer öffentlichen Rechts der verschiedenen Nationen, als subsidiäre Meinung zur Bestimmung von Rechtsregeln.
- (2) Die vorstehende Verdeutlichung präjudiziert nicht die Möglichkeit für den Gerichtshof, die Sache ex aequo et bono zu entscheiden, sofern die Parteien dieser Vorgehensweise zustimmen.

Kapitel 3 – Verfahren.

Artikel 17.

- (1) Sprache des Gerichtes ist arcorianisch. Die Urteile werden in dieser Sprache ausgefertigt.
- (2) Können sich die Parteien an einer Streitigkeit nicht auf eine Sprache einigen, so ist es ihnen gestattet, ihre Plädoyers in ihrer jeweiligen Sprache zu halten.
- (3) Die Parteien können das Gericht jederzeit ersuchen, ihre Sache in einer anderen Sprache als arcorianisch zu verhandeln und zu entscheiden.

Artikel 18.

- (1) ¹Streitigkeiten werden je nach Fall entweder durch Zustellung des gesonderten Übereinkommens, oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor den Gerichtshof gebracht. ²In jedem Fall sind der Streitgegenstand und die Parteien anzugeben.
- (2) Der Gerichtshof übermittelt Abschrift an alle Beteiligten.
- (3) Der Gerichtshof informiert darüber hinaus, über das Generalsekretariat, alle in Artikel 14 genannten Staaten.

Artikel 19.

Der Gerichtshof kann, wenn die Umstände es erfordern, alle vorübergehenden Maßnahmen treffen, um die jeweiligen Rechte der Parteien zu sichern.

Artikel 20.

- (1) ¹Die Parteien werden durch Bevollmächtigte vertreten. ²Sie können durch Berater oder Anwälte vor dem Gerichtshof unterstützt werden.
- (2) Die Bevollmächtigten, Berater und Anwälte müssen die Privilegien und Immunitäten erhalten, die notwendig sind, um ihre Pflichten unabhängig zu erfüllen.

Artikel 21.

- (1) Das Verfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil besteht in der Übersendung von Memoranden, Gegen-Memoranden und, sofern nötig, Repliken, sowie allen nötigen unterstützenden Dokumenten an den Gerichtshof und alle Parteien.
- (3) Die genannten Mitteilungen sind an die Registratur zu übermitteln, in der vom Gerichtshof festgelegten Reihenfolge und Frist.
- (4) Eine Abschrift eines jeden von einer Partei übermittelten Dokumentes ist an die andere Partei zu übermitteln.
- (5) Die mündliche Verhandlung besteht aus einer Anhörung von Experten, Bevollmächtigten, Beratern und Anwälten vor dem Gerichtshof.

Artikel 22.

- (1) Die mündliche Verhandlung findet öffentlich statt, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt oder eine der Parteien es verlangt.
- (2) Die mündliche Verhandlung wird vom Präsidenten des Gerichtshofes oder, wenn dieser nicht anwesend sein kann, von einem Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung, vom ältesten anwesenden Richter geleitet.

Artikel 23.

Über die mündliche Verhandlung wird Protokoll geführt, welches vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Artikel 24.

Der Gerichtshof erteilt, für den Fortgang des Verfahrens Anordnungen, entscheidet über Form und Frist innerhalb derer jede Partei ihre Schlussanträge zu stellen hat und legt den Zeitpunkt von Inaugenscheinnahmen fest.

Artikel 25.

Der Gerichtshof kann vor Beginn der mündlichen Verhandlung die Bevollmächtigten zur Übergabe von Dokumenten oder zur Abgabe von Erklärungen auffordern. Weigerungen sind zu Protokoll zu nehmen.

Artikel 26.

Der Gerichtshof kann zu jeder Zeit eine Einzelperson, eine Gruppe, eine Kommission oder eine andere Organisation, die er auswählt, damit befassen, eine Stellungnahme oder eine Expertenansicht abzugeben.

Artikel 27.

Während der mündlichen Verhandlung können alle relevanten Fragen an die in Artikel 26 genannten Personen gemäß der vom Gerichtshof zu erstellenden Prozessordnung gestellt werden.

Artikel 28.

Nachdem der Gerichtshof Beweise oder Dokumente innerhalb der gegebenen Frist erhalten hat, kann er jede weitere mündliche oder schriftliche Einlassung, die eine Partei vorlegen möchte, außer Acht lassen.

Artikel 29.

(1) Erscheint eine Partei nicht vor dem Gerichtshof, oder versäumt es, ihre Sache zu verteidigen, so kann die andere Partei den Gerichtshof ersuchen, zu ihren Gunsten zu entscheiden.

(2) Bevor er so verfährt, muss der Gerichtshof feststellen, nicht nur dass sich seine Gerichtsbarkeit auf die säumige Partei erstreckt, sondern auch dass die Klage nach Tatsache und Recht hinreichend begründet erscheint.

Artikel 30.

(1) Wenn, nach Kontrolle durch den Gerichtshof, die Bevollmächtigten, Berater und Anwälte ihre Präsentation der Sachlage abgeschlossen haben, erklärt der Präsident die mündliche Verhandlung für geschlossen.

(2) Daraufhin zieht sich der Gerichtshof zur Entscheidungsfindung zurück.

(3) Die Beratungen des Gerichtshofes finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und bleiben geheim.

Artikel 31.

(1) Alle Fragen sind durch Mehrheit der anwesenden Richter zu entscheiden.

(2) Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, oder die des seine Rolle ausübenden Richters.

Artikel 32.

(1) Das Urteil ist zu begründen.

(2) Es führt am Ende die Namen der Richter auf, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

Artikel 33.

Gibt das Urteil im Ganzen oder teilweise nicht die einstimmige Meinung der Richter wieder, so kann jeder Richter eine abweichende Meinung in einem Annex des Urteils kundtun.

Artikel 34.

Das Urteil wird vom Präsidenten unterzeichnet. Es wird öffentlich verlesen, nachdem entsprechende Nachricht an die Bevollmächtigten ergangen ist.

Artikel 35.

Das Urteil hat Rechtskraft nur zwischen den Parteien und für den jeweiligen Fall.

Artikel 36.

Das Urteil ist endgültig und ohne Möglichkeit der Berufung. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung oder Auslegung des Urteils, erläutert es der Gerichtshof auf Ersuchen jeder Prozesspartei.

Artikel 37.

Wenn ein Staat der Meinung ist, ein rechtliches Interesse zu haben, welches durch die Entscheidung im vorgelegten Fall berührt wird, so hat er den Gerichtshof zu ersuchen, dem Prozess beizutreten. Der Gerichtshof entscheidet über die Zulässigkeit des Ersuchens.

Artikel 38.

(1) Ist ein Vertrag streitgegenständlich, welcher noch andere als die Prozessparteien betrifft, so informiert die Geschäftsstelle alle diese Staaten.

(2) Jeder der so informierten Staaten hat das Recht dem Prozess beizutreten, aber wenn er von diesem Recht gebraucht macht, so bindet das Urteil auch ihn.

Artikel 39.

In Ermangelung einer anderen Entscheidung trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

Kapitel 4 – Stellungnahmen.

Artikel 40.

(1) Der Gerichtshof hat die Möglichkeit ihm, von den Vertragsparteien dieses Statutes, den Mitgliedsstaaten der UVNO, sowie allen Staaten die seine Gerichtsbarkeit als verbindlich anerkannt haben vorgelegte Rechtsfragen internationaler Art zu beantworten.

(2) Im vorstehenden Absatz genannte Rechtsfragen sind dem Gerichtshof schriftlich und unter genauer Bezeichnung und Abgrenzung der Frage, sowie unter Beifügung aller notwendigen Dokumente zu übermitteln.

Artikel 41.

(1) Der Gerichtshof stellt die Frage dem Generalsekretariat der UVNO zu, das sie an alle Mitgliedsstaaten der UVNO übermittelt.

(2) Die Mitgliedsstaaten der UVNO haben die Möglichkeit binnen einer Woche nach Zustellung der Frage, schriftlich oder mündlich zu der vorgelegten Frage vor dem Gerichtshof Stellung zu nehmen.

Artikel 42.

(1) Die Richter des Gerichtshofes bilden die Kommission der UVNO zur Schaffung und Weiterentwicklung des internationalen Rechts.

(2) Zur Verwirklichung ihrer Aufgabe können sie hochangesehene Rechtsexperten der einzelnen Nationen beiziehen.

(3) Die Kommission veröffentlicht thematisch geordnet Studien, sowie Entwürfe internationaler Verträge zu bestimmten Gebieten des internationalen Rechts.

Kapitel 5 – Ergänzungen.

Artikel 43.

Dieses Statut kann gemäß der von der Charta der UVNO für Änderungen der Charta vorgesehenen Verfahren geändert werden.

Artikel 44.

Der Gerichtshof hat die Möglichkeit, wenn er es für notwendig erachtet, Ergänzungen oder Änderungen des vorliegenden Statutes, schriftlich zu Händen des Generalsekretariats der UVNO vorzuschlagen, die gemäß Artikel 43 zu behandeln sind.

V-05 Konvention über diplomatische Beziehungen

Im Willen, eine Grundlage für die diplomatischen Beziehungen, welchen die United Virtual Nations Organization ihre Existenz verdankt, zu schaffen, haben die Vertragsstaaten dieser Konvention folgendes vereinbart:

Artikel 1 — Definitionen.

Im Sinne dieser Konvention sind

- a. ein Entsender ein Völkerrechtssubjekt, welches einen Diplomaten entsendet;
- b. ein Empfänger ein Völkerrechtssubjekt, an welches ein Diplomat entsandt wurde;
- c. ein Diplomat ein vom Entsender akkreditierter Regierungsbeauftragter zur völkerrechtlichen Vertretung seiner Nation;
- d. ein Botschafter der oberste Diplomat eines Senders, der für einen Empfänger akkreditiert wurde;
- e. ein diplomatisches Corps die Gesamtheit aller Diplomaten, die für einen Empfänger akkreditiert wurden;
- f. diplomatisches Gepäck solches Gepäck, welches mitsamt seinem Inhalt lediglich zur Wahrnehmung der diplomatischen Tätigkeiten eines Senders dient;
- g. eine Botschaft der amtliche Vertretungssitz eines Senders beim Empfänger;
- h. eine Residenz die private Wohnstatt eines Botschafters.

Artikel 2 — Gegenseitiges Einvernehmen.

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Nationen oder zwischen einer Nation und einer internationalen Organisation sowie die Errichtung von Botschaften erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen.

Artikel 3 — Diplomatische Immunität.

(1) Diplomatische Immunität befreit alle Personen und Güter, die von ihr betroffen sind, von

- a. Steuern des Empfängers;
- b. Strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder administrativer Verfolgung durch den Empfänger;
- c. Transportbehinderungen durch den Empfänger und Einschränkung der Bewegungsfreiheit ausschließlich solcher Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist;
- d. Untersuchungen, insbesondere inhaltliche Überprüfungen;
- e. Verletzungen;
- f. Visums- oder Zollpflicht.

(2) Auf ausdrücklichen Verzicht des Senders hin kann diplomatische Immunität ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Artikel 4 — Diplomat.

(1) Die Akkreditierung eines Diplomaten ist von jenem der Regierung oder höchsten Vertretung des Empfängers vorzulegen.

(2) Die Akkreditierung eines Diplomaten kann vom Empfänger abgewiesen werden, falls er den akkreditierten Diplomaten zur persona non grata erklärt hat.

(3) Ein Diplomat und seine Familienangehörigen stehen auf dem Hoheitsgebiet des Empfängers sowie auf dem Hin- und Rückweg vom Entsender unter diplomatischer Immunität.

(4) Die Akkreditierung eines Diplomaten

a. kann jederzeit entweder mit sofortiger oder verschobener Wirkung seitens des Senders durch Benachrichtigung sowohl des Empfängers als auch des Diplomaten beendet werden.

b. endet im Falle seines Todes automatisch.

(5) Stirbt ein Diplomat, so stehen seine Familienangehörigen für einen Zeitraum von dreißig Tagen weiterhin unter diplomatischer Immunität.

(6) Ein Diplomat darf auf dem Hoheitsgebiet des Empfängers keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet sind.

Artikel 5 — Diplomatisches Gepäck und Korrespondenzen.

a. Diplomatisches Gepäck und

b. amtliche Korrespondenzen der Diplomaten eines Senders

stehen unter diplomatischer Immunität und sind äußerlich sichtbar und verständlich als solche gekennzeichnet.

Artikel 6 — Botschaft, Fuhrpark und Residenz.

(1) Botschaft, diplomatischer Fuhrpark und Residenz eines Senders stehen unter diplomatischer Immunität.

- (2) An ihnen ist das Anbringen von Hoheitszeichen ausnahmslos gestattet.
- (3) Eine Botschaft unterliegt der Jurisdiktion des Entsenders.
- (4) ¹Der Entsender erwirbt eine Botschaft durch Kauf oder Schenkung. ²Hierbei gewährt der Empfänger dem Entsender alle möglichen Erleichterungen.

Artikel 7 — Bewaffneter Konflikt.

- (1) Auch im Fall eines bewaffneten Konflikts auf dem Hoheitsgebiet des Empfängers gewährt der Empfänger dem diplomatischen Corps des Entsenders die größtmögliche Sicherheit und einen möglichst uneingeschränkten diplomatischen Betrieb.
- (2) ¹Falls im Fall eines bewaffneten Konflikts Mitglieder des diplomatischen Corps des Entsenders das Hoheitsgebiet des Empfängers verlassen wollen, gewährt der Empfangsstaat ihnen sowie ihren Familienmitgliedern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die erforderlichen Erleichterungen, um es ihnen zu ermöglichen, sein Hoheitsgebiet so bald wie möglich zu verlassen. ²Insbesondere stellt er ihnen im Bedarfsfall die benötigten Beförderungsmittel für sie selbst und ihre Vermögensgegenstände zur Verfügung.

Artikel 8 — Beziehungsabbruch.

- Werden die diplomatischen Beziehungen zwischen Entsender und Empfänger abgebrochen oder wird das diplomatische Corps endgültig oder vorübergehend abberufen,
- a. achtet und schützt der Empfänger auch im Fall eines bewaffneten Konflikts die Räumlichkeiten, das Vermögen und die Archive der Botschaft und der Residenz;
 - b. kann der Entsender einem dem Empfänger genehmen Dritten die Obhut der Räumlichkeiten, des Vermögens und der Archive der Botschaft und der Residenz übertragen;
 - c. kann der Entsender einem dem Empfänger genehmen Dritten den Schutz seiner Interessen und derjenigen seiner Angehörigen übertragen.

Artikel 9 — Öffnungsklausel.

Entsender und Empfänger können einander durch ausdrückliche bilaterale Vereinbarungen eine von dieser Konvention abweichende Behandlung gewähren.

Artikel 10 — Schlussbestimmungen.

Zur Gültigkeit und Verwahrung dieser Konvention gilt die Charta der United Nations Organization.

V-06 Konvention zur Gründung der UVNFO

Im Willen, die internationale Kooperation, den Frieden und die Sicherheit der Welt zu bewahren und zu stärken, die zivile Luftfahrt zu fördern und einen sicheren Verkehr von Menschen und Gütern am Himmel zu gewährleisten, haben die Vertragsstaaten dieser Konvention folgendes vereinbart:

Artikel 1 — Ziele.

- (1) Ziel der Konvention ist die Schaffung eines einheitlichen und sicheren Flugverkehrsraumes zwischen den unterzeichnenden Staaten dieser Konvention.
- (2) Die Zuständigkeit der zu gründenden Organisation erstreckt sich auf die gesamte zivile Luftfahrt.

Artikel 2 — UVNFO.

- (1) Die United Virtual Nations Flight Organisation (UVNFO) ist eine Unterorganisation der UVNO.
- (2) Ständige Mitglieder der UVNFO sind alle unterzeichnenden Staaten, die nicht Mitglied der UVNO sein müssen.
- (3) Neben den ständigen Mitgliedern kann jede Fluggesellschaft mit Sitz auf der OIK-Karte der UVNFO beitreten.
- (4) Die UVNFO verabschiedet bei ihrem ersten Zusammentreten eine eigene Geschäftsordnung, die ihr Handeln näher festlegt.

Artikel 3 — Aufgaben.

Die Aufgaben der UVNFO sind

- a) die Erstellung von nationalen und internationalen Flugplänen;
- b) die Vergabe von international einheitlichen Kürzeln für Fluggesellschaften und Flughäfen;
- c) die Definition und Überwachung von Flugrechten.

Artikel 4 — Gremien.

- (1) Die Leitung der UVNFO obliegt dem Präsidium, welches aus drei Personen besteht.
- (2) ¹Je ein Präsidiumsmitglied wird von den Vertretern der Mitgliedsstaaten beziehungsweise den Vertretern der Fluggesellschaften aus den eigenen Reihen gewählt. ²Der Präsident wird gemeinsam von allen Vertretern der Mitglieder gewählt.
- (3) ¹Die Vertreter der Mitglieder kommen in der Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidiums und zur Beschlussfassung zusammen. ²Die Leitung der Mitgliederversammlung, welche sich eine eigene Geschäftsordnung gibt, obliegt dem Präsidium.

Artikel 5 — Beschlüsse.

- ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ²Sie bedürfen jedoch zusätzlich sowohl die einfache Mehrheit der Vertreter der Staaten als auch der Vertreter der Fluggesellschaften.
- ³Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Artikel 6 — Schlussbestimmungen.

Zur Gültigkeit und Verwahrung dieser Konvention gilt die Charta der United Virtual Nations Organization.

V-07 Grundlagenvertrag mit der Bundesrepublik Bergen

Getragen von dem gemeinsamen Willen friedvoller internationaler Zusammenarbeit auf allen Ebenen des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens streben die unterzeichnenden Staaten in gegenseitigem Respekt vor den geschichtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leistungen ihrer Völker eine fortlaufende Verbesserung und Vertiefung der gegenseitigen Kontakte und Beziehungen an und vereinbaren als gemeinsames Fundament künftigen Handelns diesen Grundlagenvertrag.

Allgemeine Beziehungen

§ 1 – Anerkennung

Die Bundesrepublik Bergen (im folgenden Bergen) und der PFKanische Bund (im folgenden PFKanien) erkennen sich als souveräne, gleichberechtigte Staaten an.

§ 2 – Hoheitsgebiete

Bergen und PFKanien erkennen die Grenzen zur Vertragsunterzeichnung, und bis auf Widerruf jede Veränderung dieser, sowie die nationalen Hoheitsgewässer des anderen an.

§ 3 – Einmischung

¹Die Partner pflegen den Dialog und Meinungsaustausch zu politischen Fragen. ²Auf die Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten wird, soweit diese nicht den jeweiligen Vertragspartner betreffen, abgesehen.

Diplomatische Kontakte

§ 4 – Diplomatisches Personal

¹Die Vertragspartner ermöglichen - zum dauerhaften Dialog - die Einrichtung diplomatischer Vertretungen im jeweils anderen Land. ²Die Gesandten in den Vertretungen werden vom jeweiligen Empfangsstaat akkreditiert und besitzen diplomatische Immunität.

§ 5 – Internationale Angelegenheiten

¹Nicht nur auf Grund der räumlichen Nähe, beschließen Bergen und PFKanien eine enge Zusammenarbeit bei internationalen Angelegenheiten. ²Dazu ist es der Wille der Vertragspartner, im Rahmen der OIK und der UVNO (bzw. äquivalenter supranationaler Institutionen) gemeinsame Positionen zu erarbeiten und umzusetzen. ³Eine regelmäßige Konsultation der entsprechenden Entscheidungsträger wird angestrebt.

§ 6 – Klassifizierung der Beziehungen

Findet eine Klassifizierung der diplomatischen Beziehungen statt, so stufen die Vertragspartner sich mindestens als "freundschaftlich" oder dem sinnverwandt ein.

Wirtschaft

§ 7 – WiSim

¹Die Vertragspartner streben eine enge Zusammenarbeit in wirtschaftlichen Fragen an. ²Im Rahmen der Möglichkeiten, wird eine Kooperation der vorhandenen Wirtschaftssimulationen ermöglicht und gefördert.

§ 8 – Zwischenstaatlicher Handel

¹Um den Handel zwischen Bergen und PFKanien zu erleichtern, werden die Kontrollen von Waren bei Ein- und Ausfuhren aufgehoben. ²Davon unbenommen sind Nachforschungen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen.

§ 9 – Aufhebung von Zöllen

Die Vertragspartner vereinbaren bei der Ein- und Ausfuhr von Waren keine Zölle zu erheben.

Bildung

§ 10 – Zusammenarbeit

Anerkennend, daß eine gute und umfangreiche Bildung der Schlüssel zu einer freien Gesellschaft ist, streben Bergen und PFKanien eine enge Zusammenarbeit in Bildungsfragen an.

§ 11 – Hochschulkooperationen

1Die Vertragspartner vereinbaren eine gemeinsame Vorgehensweise im Auf- und Ausbau hochschulischer Strukturen. 2Insbesondere die Kooperation der nationalen Universitäten und der Austausch im Rahmen des Dachverbandes Mikronationaler Hochschulen wird angestrebt.

§ 12 – Anerkennung von Qualifikationen

1Bergen und PFKanien verpflichten sich zur gegenseitigen Anerkennung der in einem der Länder erworbenen schulischen-, universitären- und beruflichen Qualifikationen. 2Dies schließt vor allem auch die Anerkennung akademischer Titel ein.

Frieden

§ 13 – Friedenspflicht

Bergen und PFKanien verpflichten sich in ihren internationalen Beziehungen auf Drohung mit Gewalt oder ihrer Anwendung zu verzichten und ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen.

§ 14 – Nichtangriffspakt

1Die Vertragspartner verpflichten sich insbesondere, keinerlei Aktivitäten gegen den Partner zu unternehmen. 2Bei unlösbaren Konflikten ist der Internationale Gerichtshof anzurufen.

§ 15 – Geheimdienstverbot

1Dieser Vertrag verbietet Aktivitäten von Geheimdiensten, Nachrichtendiensten oder ähnlichen Organisationen auf dem Territorium eines anderen Unterzeichnerstaates, sofern sich diese gegen den Staat und seine Integrität richten. 2Eine mögliche Zusammenarbeit der Geheimdienste ist hiervon nicht betroffen.

Schlussbestimmungen

§ 16 – Laufzeit

Der Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit und gilt auch für entsprechende Rechtsnachfolger der unterzeichnenden Staaten fort.

§ 17 – Kündigung

1Die Partner vereinbaren, den Vertrag nur im gegenseitigen Einvernehmen aufzukündigen. 2Andernfalls kann er von einem der Partner nur mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

§ 18 – Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

V-08 Freundschaftsvertrag mit der Freien Republik Tir na nÒg

Präambel

Vom Willen beseelt, die Grundlagen, für eine Freundschaft zwischen der Freien Republik Tir na nÒg und dem PFKanischen Bund zu stärken und zu fördern, beschliessen die unterzeichnenden Staaten hiermit folgenden Freundschaftsvertrag:

Artikel 1 - Ziel

¹Dieser Vertrag dient zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen den unterzeichnenden Staaten. ²Diese erkennen einander als souveräne Staaten an und achten deren politische Systeme. ³Sie verpflichten sich keine militärischen Handlungen gegeneinander zu starten bzw. durchzuführen, solange dieser Vertrag besteht.

Artikel 2 - Zusammenarbeit

¹Die Unterzeichnerstaaten streben eine friedliche und kooperative Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet an. ²Diplomatische Treffen sollen in allgemein positiver Atmosphäre gehalten werden. ³Dabei werden stets PFKanische und nÒgelsche Alkoholspezialitäten als Beilage zu den Gesprächen gereicht.

Artikel 3 - Botschaften

¹Die Unterzeichnerstaaten ermöglichen die Einrichtung von Botschaften. ²Die Vertreter der Entsendestaaten genießen diplomatische Immunität.

Artikel 4 - Geheimdienstliche Tätigkeiten

Dieser Vertrag verbietet Aktivitäten von Geheimdiensten, Nachrichtendiensten oder ähnlichen Organisationen auf dem Territorium eines anderen Unterzeichnerstaates, sofern sich diese gegen den Staat und seine Integrität richten.

Artikel 5 - Konfliktregelung

Meinungsverschiedenheiten und Konflikte werden auf friedlichem, diplomatischem Weg, notfalls unter Vermittlung der UVNO oder des Internationalen Gerichtshofes geregelt.

Artikel 6 - Einstufung der Beziehungen

Findet eine Klassifizierung der diplomatischen Beziehungen statt, so stufen die Vertragspartner sich mindestens als "freundschaftlich" oder dem sinnverwandt ein.

Artikel 7 - Visumpflicht

¹Bewohner der Unterzeichnerstaaten können sich ohne Visum innerhalb der anderen Unterzeichnerstaaten bewegen. ²Personenkontrollen durch Staatsorgane sind zulässig.

Artikel 8 - Kündigung des Vertrages

¹Eine einseitige Kündigung dieses Vertrages ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. ²Eine einseitige Kündigung bedarf einer Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Artikel 9 – Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.